

denen Kindern als Erben / ob es gleich wider ihren Willen geschehen / v. l. 14. §. 13. ff. de religiof. & sumpt. fun. abgefordert werden können / wann nur die behörige Maß / welche theils aus dem Vermögen / theils aus dem Stand des Verstorbenen zu schätzen / disfalls beobachtet worden / davon zu sehen l. 14. §. 3. 4. & 6. l. 37. ff. de religiof. Add. Carpz. pag. 1. cap. 28. def. 42. & Garlias de expenl. c. 8. Und diese Leich-Ankosten haben insonderheit dieses Privilegium und Freyheit / daß ihnen vor allen andern Schulden der Vorzug gebühret / wie zu sehen ex l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiof. & arg. l. 68. pr. ff. de leg. 3. l. f. §. 9. C. de jur. de lib. Add. Berlich. p. 1. c. 64. n. 86. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 39. welches auch auf das Arzt-Lohn / und auf der in der letzten Kranckheit aufgegangene Kosten zu extendiren ist. per l. 4. C. de H. P. l. 3. C. de religiof. Add. Carpzov. pag. 1. cap. 28. def. 43. & seqq. Nach vollendter Beerdigung aber erfordert ferner ihre Pflicht / daß sie solche ihre Eltern nach Landes-Art betrauren / vid. l. 23. & l. ult. ff. de his , qui not. infam. Add. C. J. A. Lib. 37. Tit. ult. in f.

§. 8. Kein Kind darff ic.

Von dem Consens der Eltern / in wie weit derselbe zur Verheyrathung der Kinder erfordert werde : Wie nicht weniger / ob die Eltern rechtmäßige Ursachen ihres Dissensus beyzubringen gehalten : Und dann endlich / ob die Obrigkeit in solchem Fall / da keine rechtmäßige Ursach vorhanden / den Consens der Eltern suppliren und ersetzen könne / davon besitze diese Anmerkungen ad cap. IV. §. 20.

Ad §. ult. Was zur Aufnehmung der Haushaltung dienlich / treulich in acht nehmen.

Das XI. Capitel.

Von des Haus-Vatters Schuldigkeiten gegen sein Gesinde und die Tage-Löhner.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Gesindes. §. 2. Ordnung unter denenselben. §. 3. Soll bekannt / nicht unter sich verwandt / und gar zu alt seyn. §. 4. Soll keine Arbeit ausdingen. §. 5. Nicht überflüssig gehalten / noch der Lohn zu gering gegeben / und zuweilen auf ein ganzes / zuweilen aber nur auf ein Viertel Jahr gebindert werden. §. 6. Weil die Leib-Eigenschaft im Christentum aufgehoben / so sollen Herrschaffen ihr Gesinde. §. 7. Lieben. §. 8. Für desselben Seele sorgen. Mit gottseligen Exempel. Unterricht. Warnung für Bösen. Angewöhnung zur Arbeit. §. 9. Für seinen Leib sorgen in Speiß und Tranc. §. 10. Mäßigung der Arbeit. §. 11. Verpflegung in Kranckheiten und Unvermögenlichkeit. §. 12. Bezahlung des verdienten Lohns. §. 13. Nothwendigkeit der Sanftmut und Freundlichkeit bey der Herrschafft. §. 14. Bestehet in Worten und in der That. §. 15. Erinnerung zu Übung dieser Pflichten.

§. 1.

Dwoolen eine enge und kleine Haushaltung / die unter Eltern und ihren erwachsenen Kindern geföhret werden kan / weit ruhiger und in etlichen Stücken bequemer ist / als eine grosse weitläuffige Meyerey / darinn man sich mit vielen mehrmals treulosen / rohen / faulen / waschafftigen / zänckischen / leichtfertigen Gesinde plagen muß : So wird man doch gleichwol unter hunderten kaum einige finden / darinn der Haus-Vatter des Gesindes allerdings entbehren könnte. Nachdem wir nun denselben in der Gesellschaft mit sei-

ner läßt sich füglich diese Frag erörtern ; Ob die Kinder / so nicht mehr in ihrer Väter Gewalt sind / ihren Eltern Hand-Arbeit zu thun gehalten seyn ? Welche Frag von dem Rechts-Lehrer Tryponino mit Nein entschieden wird in l. 10. ff. de obsequiis parent. & patron. prælt. mit dieser beygefügten Ursach / daß solche Kinder ihren Eltern Gehorsam und Ehre zu erzeigen / nicht aber zu arbeiten gehalten seyn ; Es wäre dann / daß in einem letzten Willen unter einer gewissen Bedingung / oder auch mit Ueberlassung eines gewissen Voraus die Kinder hierzu wären verbunden worden / daß sie dem Ueberlebenden unter ihren Eltern dergleichen Arbeit thun sollen / dann solchen Falls könnten sie sich ohne Verletzung des ihnen vermachten Vorausses dieses keines Wegs entbrechen. Vid. Schilt. in Exerc. ad Tit. de obseqq. parent. prælt. §. 39. Endlich ist auch noch dieses unter die Pflicht der Kinder zu zehlen / daß sie ihre unvermöglige Eltern zu nehren gehalten seyn / welches ihnen vor diesem bey den Atheniensen bey Straff der Ehelosigkeit und Infamie eingeschärft worden / gleichwie Laertius in Solone lehret ; Vid l. 5. pr. & §. 2. ff. de agnosc. lib. & d. l. 5. §. 13. ff. eod. Und diese Pflicht liget nicht allein denjenigen ob / so noch in der väterlichen Gewalt stehen / sondern auch diesen / welche von derselben befreyet sind / ob sie gleich noch unmündig wären / d. l. 5. §. 3. & 13. ff. de agnosc. lib. anerwogen alle diese / wo sie gleich von ihnen außser der Ehe erzeugt worden wären / ihren Eltern / wann dieselbe gleich in die Acht erkläret / v. Gail. L. 2. de P. P. c. 1. num. 17. & 19. oder Keßerey wegen excommuniciret worden / vid. gloss. in can. si qui filii. dist. 30. can. non satis est. dist. 86. item. can. quoniam multos. 103. caus. 11. qv. 3. zu ernehren / und mit Lebens-Mitteln zu versehen allerdings gehalten und verpflichtet sind.

nem Weibe und Kindern / nach Nothdurfft / als wir hoffen / betrachtet / so folgt nun / daß wir ihn auch in der dritten Gesellschaft / wie er darinn mit seinem Gesinde stehet / betrachten : Und beyde Theile ihrer Wechsel-Gebühren erinnern.

§. 2. Wo nun die Haus-Wirthschaffen so gar groß und weitläufftig / oder an verschiedenen Orten geföhret werden / daß der Haus-Vatter dem Gesinde nicht überall selbst nachsehen / und alles anschaffen kan / da pflegt man unter dem Gesinde eine gewisse Ordnung zu machen / und denen Unteren gewisse andere Obere vorzustellen / die nach verschiedenen Landes-Arten unter dem männlichen Geschlechte Haushaltere / Haus-Pflegere / Haus-Doigete / Schaffer / Meyere / Hof-Bauren / Schirz-Meißkere und Ober-Knechte ; Unter dem weiblichen Geschlechte Vieh-Mütter und Mühmen / Meyerinnen / Beschliefferinnen / Köchinnen und dergleichen heißen. Wo nun eine Hauswirtschaft dergleichen Ordnung erfordert / so soll der Haus-Vatter das Ober-Gesinde dem Unteren insgesamt vorstellen / und denselben mit nachdrücklichen Ernst befehlen / daß es denen ihnen vorgesezten in allen / was sie zum Nutzen der Haushaltung ihrer Instruktion gemäß anschaffen / ohne Einrede und Widerferlichkeit gehorsam seyn / oder widrigen Falls / da es dawider handeln würde / der Straffe ohnfehlbar gewärtig seyn solle. Deswegen aber auch denen Vorgesetzten ihre gemäße Instruktion / wornach sie sich zusamt dem

dem Unter-Gesinde zu achten / ausgefertiget / und bey deren Vorstellung vorgelesen werden muß.

§. 3. Es soll aber der Haus-Vatter / wenn er sich um Gesinde bewerben will / nächst folgende Stücke in reiffe Betrachtung ziehen. **Erslich** soll er keine fremde / unbekante / aus andern Diensten entlossene Landstreicher / Flücher / verhoffene und von andern Lastern und ansteckenden Krankheiten verdächtige Dienst-Botten in sein Haus aufnehmen: Sientmal die Erfahrung es oft zu des Haus-Vatters schweren Unglück und Schaden gewiesen / daß dergleichen Gesindlein / wanns seinen Vortheil ersehen / die Kästen visitiret / und mit einem Raub durchgegangen: daß daher ein solcher Haus-Vatter / so oft er aus dem Hause gehet / entweder einen Aufseher bestellen / oder bey seiner Abwesenheit oder auch des Nachts / wann er daheim ist / bestohlen zu werden / in steter Furcht und Sorgen / **sonderlich auf dem Lande** leben muß. Ja es hat sich wol ehemals begeben / daß solch fremd Diebes-Gesinde nächtlicher Weile / Diebe eingelassen / welche ihm aufstürmen geholfen / und mit einander wol beladen / unsichtbar worden. Welcher Furcht er bey bekantem Gesinde / das etwas zu verliehen hat / und nicht zu weit gefessen ist / überhoben seyn / und desto ruhiger schlaffen kan. Die weil sich aber gleichwol unvermeidliche Fälle finden / daß er sich auf eine Zeit mit fremden Gesinde behelfen muß / so traue er nicht zu weit / verschließe alles fleißig und wol / und wann er des Fremden Stelle mit bekantem Gesinde ersetzen kan / so wechsle er bald wieder um / und gebe dem Fremden / doch auf eine bescheidentliche Art / seinen Urlaub: Es wäre dann / daß er dessen Treue und Fleißes aus verschiedenen Proben genußsame Versicherung hätte; in welchem Fall ein fremd Gesind / weils in der Nachbarschaft keine Anverwandte / und Schlupf-Winkel hat / dahin es abtragen kan / vor dem Einheimischen / weils hiezu gute Gelegenheit hat / und oft angereiset wird / öfters zu erwählen. Gleichwie aber in andern Dingen die Mittel Serrasse gemeinlich die sicherste ist / also ist dem Haus-Vatter am besten gerathen / so er sein Gesinde nicht aus der nächsten Nachbarschaft / wo es seine Eltern und Anverwandten hat / und deswegen neben berührte Sorge in dero selben Häusern oft steckt / und die Arbeit daheim versäumet / sondern aus andern etwas entlegenen Orten / da man gleichwol einerley Haus-Arbeiten gewöhnet ist / zu dinge / bey Zeiten bedacht ist.

Aus dieser und andern Ursachen ist ihm auch zum andern nicht schlecht hin zu rathen / daß er mehr Geschwisterliche / zween Brüder / oder zwey Schwestern auf einmal zusammen dinge / weil neben der Untreu / Partitery und heimlicher Entwendung / die bey solchen eher als bey unverwandten Gesinde zu befahren / auch wenig Friede und Verträglichkeit / und daher auch folgendes wenig Vortheils in der Haushaltung / weil die Arbeit dadurch versäumt / und zur Unzeit gethan / und von einem auf das andere geschoben wird / zu hoffen ist. Fratrum concordia rara. Es wäre dann die Versicherung vorhanden / daß sie von ihren Eltern zur Redlichkeit / Treu und Einigkeit erzogen wären / und daheim untereinander verträglich gelebt hätten / und man solcher massen einige Vortheil von Unverwandten von ihnen hoffen könnte. Dieses verstehen wir aus gleichem Grunde gleichfalls von denen Knechten und Mägden / die bereits in der Ehe leben: Da dem Haus-Vatter gar nicht zu rathen / daß er einen Knecht dinge / dessen Weib an einem andern Ort ihre eigene Haushaltung hat / und von dem Manne mit ihren Kindern unterhalten werden muß. Eine andere Bewandnus hats / wann der Mann

als Knecht / das Weib aber als Magd neben einander dienen / aber von ihrem bestimmten Lohn und zugesessener Kost leben / und sich davon unterhalten müssen. **Drittens** / soll der Haus-Vatter vor alten und ausgearbeiteten Knechten und Mägden deswegen gewarnt seyn / weil solche gemeinlich stuzig / eigenwillig / und sich nichts einreden lassen / sondern alles besser als die Herrschaft selbst wissen und verstehen wollen / dabey auch / ohne daß sie Alterswegen trüg und verdrossen / gegen das andere Gesind bisig / zänckisch und unverträglich sind / und den Haus-Vatter oft um ein gutes treues Gesinde bringen: Doch soll dieses nur von gar zu alten und Kraftlosen Gesinde verstanden werden: Weil das mittelmäßige und ständige Alter aus verschiedenen Ursachen / wie ich aus eigener Erfahrung weiß / dem gar jungen und leichtsinnigen Alter so viel mehr vorzuziehen ist / als größern Nutzen ihr Verstand und erlangte Erfahrung in der Haushaltung geben / und zugleich / weil sie nicht wie jerte nur obenhin und gerade an / sondern bedachtsam handeln / und eine Arbeit mit der andern geschicklich zu verbinden wissen / der Herrschaft manche Sorge abnehmen kan: Dabey auch insonderheit etwan mehr als vermuthlich ist / weil es natürlich / daß die erste Hitze ihres Bluts durch die Jahre ziemlich abgekühlt / und ihr Verstand besser befestiget ist / daß sie dem Laster der Leichtfertigkeit und Unzucht / woraus dem Haus-Vatter mehr Verdruß zuwachst / als der Ort hie zu erzehlen zulasset / nicht so / wie das junge frische und freche Gesind ergeben sind / und da solch jung frech Volk ihm des Nachts die Freiheit nimmt / sich aus dem Hause zu stehlen / und dem so genannten Fenstern bey andern Dürnen nachläufft / sie eher zu Hause bey ihren Geschäften bleiben / und auf die Haushaltung besser acht geben.

§. 4. Nachdem auch manches Gesind selbst eine Auftheilung der Arbeit zu machen / und einige Arbeiten auszunehmen sich anmasset / und nicht alles / was im Hause zu thun ist / thun will / so soll der Haus-Vatter viertens so gleich dabey / wann er das Gesinde dingt / ihm diese lose Gedanken und unbilliges Ansinnen nehmen / und ihnen keine gewisse Arbeit benennen / sondern daß sie zu allem was die Haushaltung erfordert / und ihm zu thun möglich ist / gedinet seyn sollen / dabey vorhalten. „Man weiß doch wol / sagt Herr Colerus im achten Capitel „des ersten Buchs seiner Oeconomie / daß Knechte nicht waschen oder melcken / Stuben kehren oder spinnen: Man findet aber gleichwol Orter / daß Knechte eben so wol spinnen oder melcken als Mägde. Und warum sollte nicht ein jedes Gesinde seiner Herrschaft Nutzen schaffen / und Schaden verhüten helfen / wo es immer könnte und möchte / wann gleich einem jeden Gesinde seine besondere Arbeit gehöret / warum soll er aber nicht im Nothfall / wann eines oder das andere nicht zur Stelle wäre / dem andern die Hand reichen / und ein jedes nach seinem Verstande und Vermögen alles / was im Hause zu thun ist / verrichten helfen? Wollen sie doch alle essen / trincken / ihr weiches Bette / und ihren Lohn haben / so sollen sie auch zugleich arbeiten. Dieses aber wird billig nur allein von einem Nothfalle verstanden / dann so der Haus-Vatter der Knechte und Mägde Arbeiten täglich unter einander vermengen wolte / so würde solche unordentliche Arbeit nichts anders als eine unordentliche Haushaltung abgeben / welche deswegen / weil die Seele gleichsam daraus gewichen / nothwendig allgemach / wo nicht in kurzer Zeit / zu Grunde gehen müste.

§. 5. Fünftens / soll ein verständiger Haus-Vatter nie mehr Gesindes dinge / als es die Beschaffenheit seiner Haushaltung erheischt: Und die Sachen / die er mit weisem

gem Volek bestellen kan/ darzu soll er keinen gangen Haus-
fen nehmen. Dann wo überflüssiges Gesinde ist/ da ist
viel Faulheit und Nachlässigkeit/ eines verlässet sich
auf das andere/ daß die Arbeit/ die einer allein oder doch
wenige verrichten können/ bey solchen Hauffen ungethan
bleibt/ oder liederlich gethan wird. Es ist bey solcher Men-
ge viele Mäuderns und Waschens im Hause und aus dem
Hause: Viel Gezänck und Haders/ Scheltens/ Fluchens/
Dieberey/ Leichtfertigkeit. Daher ein Haus-Vatter/ der
aus Hoffart oder Unverstand viel überflüssiges Gesindes
hält/ nur sicher glauben darff/ daß er damit den Weg zur
Armut und Abnehrung seiner Nahrung nach dem war-
hafften Sprüchwort sich selbst bahne:

— — — Corpora pascere multa
ad paupertatem est semita certa gravem,
**Wer sich will in Armut bringen/
Darff nur viel Gesindes dengen.**

Weil die wenigste Haus-Vätter in dem Stande und
Vermögen stehen/ daß sie mit jenem reichen Cardinal de
Medices, welcher gefragt/ warum er so viel unnütz Gesin-
de hielte/ in gleicher Grobmüthigkeit antworten können:
Ich bedarff zwar so vieler Leut für mich nicht/ sie
aber bedürffen meiner. Anderseits hingegen soll er auch
nicht zu wenig dengen/ damit ihm die Arbeit/ sonderlich
wann sie unnützig und ohne augenscheinlichen Schaden
keinen Aufschub leiden kan/ nicht liegen/ und das Gesinde
zugleich unter der Arbeit selbst unverantwortlich erliegen
müßte/ wovon hernach an seinem Ort folgen wird. Endlich
und zum sechsten soll der Haus-Vatter nicht meinen/ daß
er damit und alsdenn für seine Haushaltung klüglich ge-
sorgt habe/ wann er Gesinde dingt/ das zwar mit geringem
Lohn zufrieden/ aber die Arbeit entweder nicht versteht/ o-
der doch sonst liederlich verrichtet. Viel lieber soll er nach sol-
chen Leuten trachten/ die wol abgerichtet sind/ und den
Dienst verstehen/ und dabey einige Gulden Lohns
nicht ansehen/ auch ehe er solche von sich lässet ihnen lie-
ber/ wann er sie wiederum dingt/ den Lohn bessern/ und
nach Verdienst etwas beylegen: Sich dabey versicherend:
Daß ihn das liederliche ungeschickte Gesinde noch und
mehermal so viel/ als er auf solche tüchtige Dienst-
Botten wendet/ verwahrlosen/ und dabey das übrige Gesinde
zugleich mit verderben/ ihm aber selbst manchen Verdruß/
Zorn und Unmuth erwecken werde. Ob aber der Haus-
Vatter sein Gesinde von Quartalen zu Quartalen/ oder
auf ein ganges Jahr dengen solle/ davon kan man ihm eben
nichts gewisses bestimmen. Geschiehet jenes/ so ist die ver-
drüßliche Ungelogenheit dabey/ daß das Gesinde/ wanns
nun der Arbeit kaum gewohnt/ und von der Herrschaft
nach ihrer Hand abgerichtet ist/ so gleich/ wann mans un-
gleich ansieht/ davon gehet/ da man sich dann abermal
und so fort mit neuen ungeschickten Gesinde plagen muß;
geschiehet aber dieses/ so kan man solch gottlos Gesinde un-
ter Jahr und Tag mit keiner Manier los werden: schafft
mans aber ab/ so pfegets den völligen gedungenen Lohn/ und
zugleich einen Abtrag wegen der Kost zu fordern/ wo das
Verbrechen nicht gar zu grob/ und der Abschaffung au-
genscheinlich werth ist. Dammhero dem Haus-Vatter/
insgemein davon zu reden/ am besten gerathen ist/ daß er
ein bekanntes Gesinde/ das von gutem Gerüchte ist/ und
von seinen ehemaligen Herrschaften seines Wolverhal-
tens gutes Zeugnis hat/ auf ein ganges Jahr/ ein Unbe-
kanntes aber/ oder auch/ dessen Treu noch zweiffelhafftig
ist/ von Viertel-Jahren zu Viertel-Jahren dingt: Da-
bey man aber zugleich auf die Lands-übliche Gewohn-
heit sehen muß.

§. 6. Wann man das von dem Haus-Vatter nach
diesen Regeln gedungte Gesinde in seinen Dienst tritt/ und

darinn siehet/ so ist nothwendig/ daß wir ihn ferner auch
zu denen Pflichten/ die er dem Gesinde alsdann schuldig
ist/ anweisen: Wobey wir aber zum Grunde voraus setzen/
und allen Christlichen Herrschaften vorab zu Christlicher
Betrachtung überlassen/ daß der Zustand der Dienst-
Botten im Christentum nun eine gang andere Gestalt
genommen/ und weit glückseliger und erträglicher seyn
solle/ als er vor diesem bey den alten Völkern/ so wol Ju-
den und Heiden/ allermeist aber bey den Römern in der
Leib-Eigenschaft war. In solchem elenden Stande dorff-
te nie kein Knecht von seiner Herrschaft wandern/ sondern
sie that mit ihm/ was sie wolte/ verkauffte ihn wie das
Viehe/ wie noch heutiges Tages die barbarische Völker
Muhammetaner/ Persier/ Tartarn/ Araber und Africa-
ner die gefangene Christen auf die Märkte führen/ und
wann der Käufer will/ sie ganz nackend ausziehen und am
gangnen Leibe/ und so gar die Zähne/ ob kein Mangel dar-
an sey/ beschauen lassen. Sie wurden zu denen härtesten
und schmachlichsten Arbeiten/ Ackern/ Egen/ auch zu Feg-
gung heimlicher Gemächer und dergleichen verdammt:
verdienten doch damit nichts/ sondern alles/ was sie ver-
dieneten/ stact die Herrschaft in die Tasche/ nur wieder-
fuhr ihnen so viel Unterhaltung/ daß sie nicht Hungers
sterben dorfften: Weib und Kind war nicht ihnen/ son-
dern der Herrschaft/ und mit ihnen selbst leibeigen. An
vielen Orten hatten die Herren selbst Recht über der
Knechte Leben und Tod/ (Jug vita & necis) daß sie
ohne jemandes Einrede sie ums Leben bringen/ den wil-
den Thieren vorwerffen/ oder daß sie auch unter ein-
ander selbst auf Leib und Leben kämpffen mußten/ wun-
gen dorfften: Welche denn dazu mit einem Brands-
Mahl am Arm oder an der Stirn gezeichnet wurden.
Und obwol nachmals die weltliche Befehle diesen ar-
men Leuten in etwas zu Hülffe kamen/ und der Tyran-
ney einige Bränken setzten/ so wurden sie doch nichts desto
weniger/ so oft es ihrer Herrschaft gefiele/ gepeitscht/ und
sonst unbarmherzig gehandelt/ und nicht viel anders als
das Viehe gehalten. Nachdem aber nun/ GOTT sey
Dank! im Christentum solche Tyranny aufgehoret/
und das Gesinde ohne dergleichen Zwang (außer an etli-
chen Orten/ da noch einige Schatten davon übrig geblie-
ben) in einem freyen Stande dienet/ und nach dem Ge-
setz der Christlichen Liebe regiret werden soll. So soll
die Betrachtung solcher göttlichen Gutthat/ beydes bey
den Herrschaften und dem Gesinde den Grund legen/ auf
welche sie alle ihre ihnen obliegende Pflichten bauen/ und
dieselbe so viel eiferiger nach dem Befehl der Liebe zu voll-
bringen sich beflüssigen sollen.

§. 7. Es sollen aber Christliche Herrschaften ihr Ge-
sinde nicht nur mit der allgemeinen Liebe/ die sie allen
Menschen schuldig sind/ lieben/ sondern so viel näher sie
denen selbst sind/ und öfters mit ihnen umgehen/ und
aus einer hiezu von GOTT gemachten Ordnung seines
Dienstes zur Erleichterung ihres Lebens genießten/ so viel
sollen sie es ihrer Liebe werther/ und das Band/ das die
Liebe deswegen an dasselbe bindet/ fester und stärker ach-
ten. Deme das Christentum noch diese Betrachtung
beyfüget: Daß nemlich Herrschaften in ihrer Haus-
haltung der Eitern Stelle disfalls vertreten/ und
deswegen auch im gemeinen Leben in der Absicht
auf ihr Gesinde den Namen der Haus-Väter und
Haus-Mütter führen.

§. 8. Die weil aber die Liebe der Brunnen ist/ wor-
aus alles übrige/ was eine Herrschaft dem Gesinde schul-
dig ist/ fließen muß/ so soll sie erstlich und vornemlich für
die Seele ihres Gesindes sorgen. Diese Sorge erfordert
erstlich/ daß sie in der Gottseligkeit vorgehen/ als wel-
che die

che die

n einander
und zuges
ten müssen.
nd ausgear
barnet seyn/
nd sich nichts
Herrschafft
/ ohne daß
das andere
d/ und den
nde bringen.
Krafftlosen
lmäßige und
sie ich aus ei
d leichtsinn
ffern Nutzen
n der Haus
wie jene nur
am handeln/
zu verbinden
nen kan: Da
hlich ist/ weil
ch die Jahre
befestiget ist/
zucht/ wov
wächst/ als
die das junge
da solch jung
mt/ sich aus
Fenster bey
bey ihren Ge
g besser acht

lbst eine Aus-
Arbeiten aus-
s im Hause zu
victens so
ihm diese lose
/ und ihnen
s sie zu allen/
ihm zu ehun
halten. Man
achten Capitel
Knechte nicht
spinnen: Man
e eben so wol
um sollte nicht
schaffen/ und
önte und mög
besondere Ar-
im Nothfall/
lle wäre/ dem
h seinem Ver-
use zu thun ist/
ssen/ trincken/
n/ so sollen sie
billig nur ab-
n so der Haus-
täglich unter
unordentliche
Haushaltung
le gleichsam
/ wo nicht in

Haus-Vatter
affenheit seiner
ie er mit weni-
gem

che die Regentin und Meisterin der ganzen Haus-
haltung seyn muß / und allen guten Vermahnungen
kräftige Nachdruck geben kan. Denn wenn Herrschaff-
ten das Gefinde schon lange zum Guten anmahnen / daß
sie nicht fluchen / sauffen / Leichtfertigkeit und andere Laster
treiben sollen / es aber selbst thun / so ist solche Vermah-
nung nicht nur ein vergebliches Spiegelsechten / sondern es
wird nur noch mehr geärgert. **Zum andern** / ligt Her-
schafften ob / daß sie ihr Gefinde / wo es noch klein oder
sonst dessen bedürftig und unwissend ist / in seinem Christen-
tum aus dem Catechismo unterrichten / oder durch andere
unterrichten / und zum Erkänntnis Gottes führen lassen.
Damit es aber geschehen könne / sollen sie ihnen nicht allein
den Sonntag / sondern auch an den andern Tagen so viel
Zeit / als hiezu nöthig ist / vergönnen. Wo nun das Ge-
finde ohne dem aus eigenem Triebe zum Gebet / Kirchen
und Gottesdienste Lust hat / sollen sie es daran nicht allein
nicht hindern / sondern auch wo es dazu nachlässig wäre / mit
allem Ernst dahin anmahnen und treiben / und dabey ihre
**tägliche Christliche Übungen mit Gebet und Vorles-
ung Christlicher Bücher in Beyseyn und Beywoh-
nung desselben dabey halten** : Sientemal ich nicht
glauben kan / daß es ein Christlicher Haus-Vatter gegen
Gott und seinem Gefinde verantworten könne / wann er
zwar für sich selbst allein sein Gebet thut / aber mit dem
Gefinde zugleich Gott zu dienen sich schämet / den man
doch beiderseits für seinen Gott erkennen muß. Wo sie
sehen / daß das Gefinde böse Unarten / und sündliche Ge-
wohnheiten an sich hat / sollen sie ihm untersagen / und
nimmermehr einige Leichtfertigkeit / Fluchen / Enthel-
ung des Sonntags / Müßiggang und dergleichen gestat-
ten / und sich hiedurch ihrer Sünden theilhaftig machen.
Sollen auch beschwören alle Gelegenheit zu sündigen
nach allem Vermögen / bey dem Gefinde abschneiden /
und also zum Exempel nicht geschehen lassen / daß ihre
**Knechte viel mit den Mägden scherzen / und
mit ihnen in Winkeln stehen / und heimliche ver-
dächtige Gespräche mit ihnen halten** : Insonderheit
sollen ihre Schlaf-Kammern und Bette also angeordnet
seyn / damit sie so viel möglich seyn kan / keine Gelegenheit /
sich zusammen zu betten / und in Unehren beisammen zu
ligen / haben mögen. Deswegen sie es sich auch nicht ver-
driessen lassen / oder sich zum Schimpff rechnen sollen / daß
sie zu Zeiten des Nachts ihnen nachschleichen / und
die Kammern visitiren / ob sie sich nicht verirret / und ei-
nen ungleichen Schlaf-Gesellen gesucht haben. Weil
auch die Gelegenheit / nach dem bekannten Spruchwort /
**Diebe macht / und der Trau-wol offte ist Schalck-
heit voll** / so sollen Keller / Böden / Scheuren / Kasten /
Kisten und was sonst zu verschließen ist / nie offen stehen /
sondern fleißig versperrret / und was dem Gefinde an Spei-
se und Tranck / Seiffen / Salt / Schmalz / Gewürke / Ge-
treide für das Vieh und anderes mehr bedarff / von der
Herrschafft / oder doch mit Vorwissen derselben / heraus ge-
langt werden ; weil die Erfahrung mehrmals geoffenba-
ret / daß Häfen mit Bier / Wein / Milch / Butter / Käse /
geräuchert Fleisch / Eyer / Brod / und dergleichen versteckt
gewesen / so das untreue Gefinde bey solcher Gelegenheit
entwandt / und entweder verpartiren und verkaufen / und
seinen Verwandten und andern losen diebischen Leuten hat
zuschleppen wollen. Dannenhero auch Herrschafften es
nimmermehr verantworten / viel weniger ihnen zum Lobe
ziehen können / wann sie ihrem Gefinde / weils ihnen in vie-
len Stücken wol dienet / und seine Arbeit verrichtet / aller-
ley Muthwillen / seinen guten Willen zu erhalten / übersehen /
und es in seinen bösen Gewohnheiten und ihnen selbst an-
gemasteten Freyheiten allermeist an denen Sonn- und

Feyer-Tagen / auf alle Kirch-Wephen / zu Fängen /
Sauffen und andern Uppigkeiten gehen lästet / wie es selbst
will / wanns nur ihnen unschädlich ist / da sie doch gedencken
sollen / daß Gott auch von denen Seelen ihres Gefindes /
die durch solche ihre Sorglosigkeit verwahrloset werden /
von ihren Seelen Rechenschaft und Straffe fordern wol-
le. Hieher mag schließlich diejenige Sorge gezelet wer-
den / nach deren Herrschafften ihr Gefinde / allermeist jün-
ge unwissende Leute / dahin anzuhalten schuldig sind / daß sie
nicht allein arbeiten / sondern auch zu solcher Arbeit
angeföhret werden / dabey sie etwas rechtschaffenes
es sey in Haus- oder Handwerks-Arbeiten / lernen
mögen / damit sie hinfünftig / wanns nun dazu kommt /
daß sie ihre eigene Haushaltungen anstellen / und selbst
Meister werden sollen / **Gott und dem Nächsten die-
nen** / und ihrem Gefinde wiederum vorzustehen wissen / w-
gleich aber ihrer Herrschafft ihr Lebe-Tage dafür zu dan-
cken / und deren ordentliches Haus-Regiment / auch nach
ihrem Tode zu rühmen / Ursach gewinnen mögen. Da es
hingegen einer Herrschafft bey Gott und verständigen
Leuten zu schlechtem Lob / ihrer eigenen Haushaltung aber
zu empfindlichen Schaden gereichen muß / wann sie von
dem unverständigen Gefinde darüber / daß sie auf ihr Ge-
finde kein Licht gebe / sondern was es selbst wolle / thun lasse /
gelobet wird.

§. 9. Hiernächst sind Herrschafften für den Leib ih-
res Gefindes in nachfolgenden Stücken zu sorgen schuldig:
Erstlich gehöret dem Gefinde seine Kost / Speise und
Tranck / und zwar so viel / und also zugerichtet / daß es
nicht allein keinen Hunger dabey leiden / sondern auch
gesund und bey Kräfften bleiben könne. Es ist unver-
antwortlich vor Gott / wo man von seinem Gefinde volle
und dabey Eßels-Arbeit fordert / und demselben nur
halb fact und Zeisels-Zutter / aber zugleich Anlaß gibt /
daß es aus Noth gleichsam gedrungen untreu / und da-
wo es sich nicht geziemete / zugreiff / da es sonst treu von
Gemüte gewesen. Nicht weniger ist unverantwortlich /
wo man Dienst-Botten mit solcher Speise abspeset / wo-
bey es seine Gesundheit verlieret / und also sein Lebetag
an einem solchen Dienst mit Trauren und Weh-Klagen
gedencken muß. Verständige Herrschafften sehen gern es-
sen und trincken / und sind gegen ihr gutwilliges Gefinde
das ihm seine Arbeit sorgfältig angelegen seyn lästet / hin-
wiederum so gutwillig / daß sie ihnen manchmal von ih-
rem Tisch ein gutes Bißlein und Trunc überreichen
lassen / wann sie nur wissen / daß ihre Gutwilligkeit nicht
mißbraucht / sondern hinwegzumur zur Gutwilligkeit und
Treu in der Arbeit angewendet wird.

§. 10. Zum andern / wird hiebey erfordert / daß man
seine Dienst-Botten mit der Arbeit nicht überreibe /
sondern die Arbeit also mäßige / daß sie nicht auch hie von
Kräften / und um ihre Gesundheit und gerade Glieder kom-
men / oder bey der Arbeit also mißbraucht werden / daß sie
durch Heben / Tragen / Schleppen und dergleichen schwere
Arbeiten / die von Pferden und Ochsen / nicht aber von
Menschen verrichtet werden solten / an ihrem Leibe gebrech-
lich / und zu armseligen Krüppeln werden müssen. Christ-
liche Herrschafften achten sich nach Christlicher Liebe / dis-
falls für ihr Gefinde also zu sorgen schuldig / daß sie ihnen
nie keine Arbeit / **die stärker als seine Kräfften sind** /
anmuthen / sondern / wo sie ihnen allein zu viel oder zu
schwehr werden will / **Neben-Arbeiter oder Tagelöhner**
bestellen / damit zugleich die Arbeit fort gehen / und das
Gefinde bey Kräfften und gesund bleiben möge : Hiebey
soll diejenige Gewohnheit / die sich mit dieser Sorge durch-
aus nicht reimen lästet / und doch in Städten in vielen
Haushaltungen im Schwang gehet / nicht ungeandert blei-
ben /

ben / wo
Zeit entru-
mans kat
darinn zu
es solche
Füssen un-
chen Fro-
schafften
viel schwe-
Unbarm-
wissen er-

§. 1
Dienst d
barmherz
los zu w
oder doch
ckenden
dern die
ten von
und Arg-
nen Ma-
Kranche
Genossen
dem Ort
aber / so
und gefät
ten allgen
ihrer Auf-
wolte / d
Stelle w
Dienst si
brechlich
Veranla
in ihren ju
in so viele
angestret
den Jahr
anderwä
re in sold
wo sie so
und vergi
finde erza
an sein
te / und
Welches
des ober
möglich
Nähen /
ren solte /
Gefinde /
lange Er-
und mit
schläger
seiner grö
§. 1
nach J
Leute sin
tlicher
maß / d
Im Alte
in dem H
nen Kne-
ben / K
er ihn wi
schicken /
hatte er
geben m

ben / wo man nemlich das Gefinde bey kalter Winterszeit entweder aus Mangel benötigten Bettes / oder weil mans kaum einmal in die ordentliche Wohn-Stube sich darinn zu wärmen kommen läset / so erfrieren läset / daß es solche harte Gewonheit oft sein Lebetag an Händen / Füßen und zu Zeiten am ganzen Leibe büßen / und über solchen Frost seuffen muß : Wofür sich gewissenhafte Herrschafften so viel sorgfältiger und mitleidlicher hüten / so viel schwerer sie die Rechenschaft / die über alle beaufsetzte Unbarmherzigkeit dormalens ergehen wird / in ihrem Gewissen erkennen und bedencken.

§. 11. Wann sichs zurügt / daß das Gefinde in dem Dienst der Herrschafft krank wird / so soll diese Unbarmherzigkeit ferne seyn / daß man solcher Ungelegenheit los zu werden / das krancke Gefinde so gleich fort jagen / oder doch wie Hunde im Stalle oder sonst in einem stinkenden Winkel liegen und verderben lassen wolte : Sondern die Liebe erfordert / daß solche krancke Dienst-Botten von der Herrschafft mit nothdürfftiger Pflege und Arzneyen versorget / oder da sie in ihrem Hause keinen Platz und Belegenheit dazu haben solte / oder die Krankheit also beschaffen wäre / daß die übrige Haus-Genossen damit angesteckt werden möchten / an einen andern Ort / es sey bey ihren Eltern und Anverwandten / oder aber / so die Umstände die Sache auch denen zu schwere und gefährlich machen wolten / in denen hierzu verordneten allgemeinen Armen Häusern und Spitälern unter ihrer Aufsicht und Vorsorge verpflegt werden / wie sie wolte / daß ihr selbst / wo sie in Dinsten an des Gefindes Stelle wäre / begegnet würde / allermeist / da ihm der Dienst selbst zu seiner Krankheit und Leibes-Geschwächlichkeit eine Ursach geworden / oder doch eine Veranlassung gegeben hätte. Wo aber Ehehalten in ihren jungen Jahren getreu gedienet / und ihre Kräfte in so vielen Jahren zu der Herrschafften Nutzen dermassen angestreckt hätten / daß sie nunmehr bey ihren zunehmenden Jahren abgenommen / und zu schwerer Arbeit und anderwärtigen Diensten untüchtig worden wären / da wäre in solchem Falle einer Herrschafft sonderlich rühmlich / wo sie solche Treue in der That selbst also erkennen / und vergelten würde / daß sie solchen abgearbeiteten Gefinde erträglichere Arbeit zuheilete / und wol gar bis an sein Ende unter ihrem Dach ein Plätzlein vergönnete / und wie man sagt / lebendig und todt versorgete. Welches neben der Gnaden reichen Vergeltung Gottes des obersten Haus-Vatters in einer weitläufftigen vermöglichen Haushaltung ohne dem vielmehr zu derselben Nutzen / als daß man deswegen Abgang darinnen spüren solte / leicht geschehen könnte : Indem solch alt getreu Gefinde weils die Beschaffenheit der Haushaltung durch lange Erfahrung gelernt / auf alles fleißig acht geben / und mit manchem guten Rath und dienstamen Vorschlägen oft mehr als das junge unerfahrene Gefind mit seiner groben sauren Arbeit ausrichten kan.

§. 12. Nachdem auch die Dienst-Botten dieser Zeit nach Inhalt obgesetzten sechsten §. insgemein freye Leute sind / die für ihren Lohn dienen / so ist natürlicher und Göttlicher Gerechtigkeit allerdings gemäß / daß dem Gefinde sein verdienster Lohn werde. Im Alten Testamente hat Gott seinem Volck selbst auch in dem Fall / da sich jemand unter den Juden zum leibeigenen Knecht schon selbst verkauft hatte / ein Gesetz gegeben / Krafft dessen desselben Herr im siebenden Jahr / da er ihn wiederum los lassen mußte / ihn nicht leer von sich schicken / sondern ihn auch von dem Segen / den er ihn hatte erwerben helfen / zu seiner Ergötzlichkeit etwas mitgeben mußte. Deut. 15. Anderswo aber wüds nicht

anders / als eine Art eines Unrechts und Raubs angesehen / und unter die Sünden / über die Gott ein schnelles Gericht kommen lassen wolte / gezehlet / wo man des Tags Lohners Lohn (eben dieses ist von dem Gefinde auch zu verstehen / wie in nächstfolgendem Capitel zu sehen) zu seinem Schaden bis an den andern Morgen in seinem Hause behalten / und ihn dabey unrecht thun würde. Sehet davon Lev. 19. 13. Deut. 24. 14. Mal. 3. 5. Im Neuen Testamente aber wird solche Ungerechtigkeit gar als eine himmel-schreyende Sünde / die vor die Ohren des Herrn Zebaoth kommt / angegeben Jacob. 5. 4. Damit nun Herrschafften an ihrem Gefinde hie nicht sündigen / und denselben Fluch / der auf solche Ungerechtigkeit unfehlbar und unzertrennlich folget / über ihre Haushaltung ziehen / so sollen sie nachfolgende Regeln zu ihrem Unterricht insgesammt mercken : Erstlich / sollen sie auf die Billigkeit und Landes-übliche Verordnungen und Rechte die von der Obrigkeit gemacht sind / sehen / und die Masse des Lohns darnach richten / und solchem nach ihrem Gefinde nach Bewandnus der Arbeit und anderer Umstände lieber etwas drüber geben / als daß sie vom Lohn abbreschen solten. Zum andern / sollen sie dem Gefinde seinen verdienten Lohn also geben / daß er ihm auch zu Liebe werde / und zu Tuzge kommen könne. Hierwider sündigen Herrschafften / wo sie ihren Dienst-Botten ihren Lohn entweder gleichsam zubrocken / heute irgend einen Groschen / und über acht Tage abermal so viel / und so fort / geben / wovon aber das Gefinde / weil solch Geld vertragen wird / nichts rechtshaffenes und mögliches ausrichten / in der Abrechnung und Bezahlung aber manche Unrichtigkeit unterlauffen kan : Oder aber ihnen bey so langen Nachwarten und Lauffen so sauer machen / daß sie ihren mit saurer Arbeit einmal verdienten Lohn / mit ihrem Lauffen und Betteln noch einmal verdienen müssen. Ein anders wäre es / wann man seinem liederlichen Gefinde / das seinen Lohn mit Sauffen oder Spielen verthut / den Lohn zu seinem Besten in Händen behält / und ihnen zu seiner Nothdurfft nur denn und wann davon et was reicht. Oder auch wann das Gefinde selbst der Herrschafft den Lohn gerne in Händen läset / und ihn aufzuheben bittet / aber auf sein Begehren jedesmal wieder haben kan. Dieses macht gutes Vertrauen / Credit und treue Arbeiter / und eine solche Herrschafft kan gemeinlich vor andern desto leichter gute Dienst-Botten in ihre Dienste erlangen. Weil auch manche Dienst-Botten so frech und kühne sind / daß sie ihren Herrschafften / auch zu der Zeit / da die Arbeit am nöthigsten und unnützigsten ist / den Stuhl vor die Thür setzen / und selten ihr Jahr ausudienen pflegen / solchen Muthwillen aber ohne ihren Schaden ausüben zu können / ihren Lohn gemeinlich voraus begehren / oder zum wenigsten von dem verdienten ihren Herrschafften nichts in Händen lassen wollen : So sündigen auch die Herrschafften abermal nicht / sondern handeln vielmehr gegen sich selbst vorsichtig / gegen solchem Gefinde aber löblich und allerdings verantwortlich / so sie ihm seinen verbedingten Lohn alsdann erst / wann das Jahr um ist / bezahlen / oder doch nur so viel als es zur augenscheinlichen Nothdurfft gebraucht / folgen lassen / dabey aber allezeit zu ihrer mehreren Versicherung immer etwas in Händen behalten / niemalen aber nichts voraus bezahlen. Zum dritten / sollen Herrschafften mit der Bezahlung nach gutem Gewissen redlich und aufrichtig umgehen / nicht allein darinn / daß sie einfältige Dienst-Botten / die kein Geld eigentlich kennen / mit keinem untüchtigen Gelde verwothteilen / sondern auch / daß sie bey der jährlichen Abrechnung nicht allererst allerhand nichtige Ursachen hervorsuchen / und um deren Willen den verdienten

dienten Lohn entweder allerdings zurück behalten / oder um alter Häfen und Schüsseln / die ohne ihre Schuld zerbrochen / und was dergleichen mehr seyn mag / einen merklichen Abzug machen. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denemigen Schäden / daran des Gesindes nachlässige Verwahrlosung wesentlich Schuld hat: dabey doch auch die Christliche Billigkeit das allzustrenge Recht bey dem Abzug und der Gutmachung / die man dñfalls vom Gesinde fordert / moderiren oder mäßigen sollte.

§. 13. Gleichwie aber die leutselige Sanftmut und Freundlichkeit / eine liebe Tugend ist / die oft sehr starke Kraft hat / die Gemüter lieblich dahin zu ziehen / und zu vielen Dingen mit gutem Willen zu lencken / wohin sie oft das ungestümme Poltern / Schelten und Zürnen selbst mit keiner Gewalt zwingen oder treiben kan; so ist billich / daß wir dieselbe denen Pflichten der Herrschaffen / die wir bisher erzehlet haben / schließlich noch befehlen / und allen insgesammt Vornehmen und geringen / Adelschen und Bürgerlichen getreulich rathen / daß sie ihre Diener und Dienst-Botten niemals mit ungestümmer Gewalt dahin antreiben / und von ihnen erzwingen wollen / was sie mit Sanftmut und Freundlichkeit von ihnen leichter hätten erlangen können. Solch ungestümme Verfahren / wo der Haus-Vatter ein Löw in seinem Hause / und ein Wäckerich gegen seinem Gesinde wird / ist eine schwere Sünde / die unter die so oft in Heil. Schrift gestraffte und bedrohte Unterdrückung der Armen gehört. Dann ob Gott den Herrschaffen schon Gewalt über ihr Gesinde gegeben / daß sie dasselbe regiren / ihre Bosheiten straffen / und keinen Muthwillen bey demselben ungeandert hingehen lassen sollen / so sind sie deswegen doch nicht befugt / daß sie solches Gewalts eigenen Gefallens nach ihrem störrischen Kopfe dahin mißbrauchen wolten / daß sie deswegen gegen ihre untergebene Dienst-Botten / so sie das geringste Unrecht gethan / und etwas versehen hätten / also fort ehe sie die Sanftmut gegen sie gebraucht / im Grimm mit Fluchen / Schelten / Schlagen / Stock und Gefängnissen grausamer Weise verfahren dürfften / nicht anderst / als ob alle ihre Ehre und Ansehen bey ihrem Gesinde darinn stünde / daß sie dasselbe mit lauter Furcht und Schrecken regiren / und kaum einmal ein gut Wort hören lassen dürfften: Sondern sie sind schuldig / daß sie auch in grobern Fällen / da sie ernstlich gestraffet seyn müssen / der Liebe / Billigkeit und Sanftmut ingedenck seyn sollen / sich überall zu Gemüte ziehend und erinnerende: Daß sie gegen Gott ihrer beyderseits Herrn und Obersten Haus-Vatter / eben das und noch weniger seyen / was ihr Gesinde gegen sie ist. Gleichwie sie nun von diesem ihren Principal / wann sie wider ihn gesündigtet / (welches ja öftters geschieht / als ihr Gesinde sie beleidiget) ein gnädiges und sanftmüthiges Urtheil / und daß er mit ihrem Dienst gutig zufrieden seyn wolle / bitten / also sollen sie ihren Untergebenen auch nicht härter seyn / sondern ihnen die Sanftmut widerfahren lassen / die sie sich selbst / da sie an ihrer Stelle stünden / zu widerfahren wünschen. Auf diese Betrachtung führet sie nicht allein ihre gesunde Vernunft selbst / sondern auch die Heilige Schrift stellet ihnen diese Göttliche Vermahnung und Warnung beweglich vor / Col. 4. 1. Eph. 6. 9. Ihr Herren / was recht und gleich ist / das beweiset den Knechten / und laffet euer Drohen / und wisset / daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt / und ist bey Ihm kein Ansehen der Person. Wobey sonderlich Adelsche und noch vornehmere höhere Herrschaffen / welche sich gemeinlich an diese Pflicht gegen ihre Diener und Gesinde so ungern anstrengen lassen / dieses NB. wol mercken

sollen: Obschon ihre Untergebene und Dienst-Botten Unrecht von ihnen leiden müßten / und keinen Schutz gegen sie in der Welt zu erlangen wüßten / daß gleichwol der Herr im Himmel / der ihrer beyder Herr ist / sie deswegen / wo sie zu hart und ungestüm mit ihnen verfahren würden / schwer heimsuchen werde. Und wie die Gewaltigen und die am höchsten sind / gewaltig und am heftigsten ihrer Sünden wegen gestrafft werden; also ist auch der Herrschaffen Straffe / die sich am Gesinde verschaffen / schwerer als selbst die Straffe des Gesindes über seine Sünden ist. Solte aber schon diese Betrachtung / welche gleichwol der Grund alles Verhaltens bey der Herrschafft seyn sollte / bey den wenigsten / (wie es dann leider mehr zu besorgen / als es gut ist) Platz finden; So sollen Herrschaffen gleichwol bedencken / daß solch Schelten und Poltern auch in blosser weltlicher Absicht / die man auf die Haushaltung macht / derselben allerdings unnütz und schädlich seye / weil die Dienst-Botten von dem Schelten und Hadern entweder müde und verdrossen gemacht / aus ihrem Dienst entlauffen / und die Arbeit oft zur unnützigsten Zeit über einen Hauffen liegen lassen / da es oft schwer hergeheth / daß man ihre Stelle mit tüchtigem Gesinde / so bald es nöthig wäre / ersetzen kan: Oder aber weil sie es gewohnt / und darinn erhartet werden / dieses nicht mehr achten / sondern darbey nur denken / daß es also in diesem Hause der Brauch seye / daß man zanken und poltern müste. Weil aber gleichwol die Liebe / die sie wegen ihrer Herrschafft tragen / und woraus alle ihre Dienste stießen sollten / dabey erlöschet / und sie daher alles / was sie noch thun / nur oben hin ohne Lust und Vertrauen zu ihrer Herrschafft thun / so ist die Rechnung bald gemacht / was für Segen in der Nahrung in solchem Hause zu hoffen seyn könne.

§. 14. Es fordert aber diese Tugend von Herrschaffen zweyerley: Erstlich / daß sie ihr Gesinde gegen sich nicht verachten / sondern gedencen: obschon ihre Dienst-Botten von Gott zum Gehorsam gegen sie beruffen seyen / daß sie gleichwol deswegen nicht ihre Thiere / Pferde / Ochsen oder Hunde / sondern eben so wol als sie / Menschen seyen / die nach vorgesezter Betrachtung mit ihnen einen Gott und Herrn im Himmel / und ein gleiches Recht zu denen himmlischen Gütern / vermöge ihres Christentums / haben: Weil sie nun vor Gott dñfalls nicht geringer als sie sind: (denn in weltlichen Dingen / die zu diesem irdischen Leben gehören / bleibet ihnen ihr Vorzug un widersprechlich aus Göttlicher Verordnung besor) so sollen sie von ihnen auch nicht schimpflich oder verächtlich gehalten werden / und haben sich demnach zu keinem Schimpff / sondern vielmehr zum Lobe zu rechnen / wann sie mit ihren Dienst-Botten freundlich umgehen / mit ihnen reden / und was insonderheit die Haushaltung betrifft / ihre Meinung in einem und andern von ihnen begehren / und anhören / und wann sie ihnen gefällig / das Gesinde zuweilen in seiner Meinung lassen / als ob sie nach seinem Gutdüncken handelten / welches sie doch bereits vorher bey sich bedacht und beschloffen hatten: Nur daß sie dabey gleichwol mit dem Gesinde sich nicht allzu gemein zu machen / ihme Heimlichkeiten zu offenbaren / mit ihnen zu spielen / Taback zu schmauchen / licherlichen groben Schertz zu treiben / und dergleichen Dinge / die ihrem Ansehen unanständig / und ihren Characterem und Auctorität verächtlich machen können / zu begehen / sich vernünftig und sorgfältig versehen / und die Freundlichkeit mit ihrer Auctorität dergestalt zu temperiren wissen / daß ihr Umgang zugleich eine ernsthafte Freundlichkeit und freundlicher Ernst heißen möge /

möge /
darinn v
bedächtl
dern / f
Mängel
gen / u
hens wi
nicht so
gebeerd
that und
cher Du
Gesinde
Dienst
die Arbe
Dienst g
fen; so
ten Me
den Th
ten.

§. 1
Orts ge
diese Er
ten dene
fleißiger
schrecklic
Hausha
glauben
eigene
doch ihre
den Ge
ten und
chen Kl
Gesinde
ten / die
erfahren
derspenf
zur Got
gestatten
nen red
von gehe
vor G
mi der a
durch die

D

wol vor
gesehen
verbund
antwort
Schuld
den erka
Vatter
da thun
item Lad
ren Kell
und Ma
ihre Wi
en / we
net werd
s. pr. ff.
pr. voc. l

möge / woben denn in einer Haushaltung alles / was man darin vornimmt / annuthig / lieblich und dabey zugleich bedächtlich und hurtig von statten gehen muß. Zum andern / sollen auch Herrschafften mit denen Gebrechen und Mängeln / die sie am Gesinde wahrnehmen / Gedult tragen / und nicht gleich um eines jeglichen geringen Uebersehens willen / wann zum Exempel etwas vergessen / oder nicht so balde / als sie gemeinet / verrichtet worden / sich ungebeerdig und ungehalten stellen / als ob eine grosse Uebelthat und Unglück geschehen wäre : Viel weniger um solcher Dinge und geringer Mängel und Fehler willen ihrem Gesinde / allermeist da es nun eine geraume lange Zeit in Diensten gewesen / das Seinige treu verrichtet hätte / und die Arbeit zu Hause und auf dem Felde verstünde / den Dienst gar aufzugeben / und die Thür zum Hause hinaus weisen / sondern viel mehr gedencken : Weil alle Dienstboten Menschen / daß sie an andern / was sie jetzt an den Ihrigen hasseten / etwan doppelt finden mögten.

§. 15. Dieses mag hiemit von diesen Pflichten dieses Orts genug seyn / deme wir auch daher weiter nichts als diese Erinnerung schließlich anfügen : daß alle Herrschafften denenselben ihren Pflichten so viel sorgfältiger und fleißiger gemäß leben sollen / als mehrere Klagen über das schrecklich verdorbene Gesinde fast durchgehends in allen Haushaltungen geführt werden / und dabey sie gewiß glauben mögen : Daß sie selbst eben dadurch / daß sie ihre eigene Pflicht gegen dem Gesinde verabsäumen / und doch ihren Respekt und Gebühre / den sie mit der Liebe in den Gemüthern gewinnen könnten / mit Trogen / Schelten und Hochmuth mit Gewalt erzwingen wollen / zu solchen Klagen Ursache geben / und sich eines treuen frommen Gesindes selbst unwerth machen. Wo aber Herrschafften / die es treulich mit ihrem Gesinde meinen / gleichwol erfahren müssen / daß es dabey noch unbändiger und widerspenstiger wird / oder wol gar deswegen / weil sie es zur Gottesfurcht anhalten / und ihnen keine Bosheiten gestatten wollen / allem Guten sich widersetzt / übel von ihnen redet / oder wol gar aus dem Dienste tritt / und davon gehet / dieselben haben ihre Seelen gerettet / und sind vor Gott entschuldiget ; der ihre Haushaltungen so viel mehr auf andere Weise segnen wird / als mehr ihnen durch die Untreu ihres Gesindes zu Schaden gangen ist.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XI. §. 2. & 3.

Die kluge Wahl des Gesindes / davon hie etwas gemeldet wird / ist einem Haus-Vatter dermaßen höchst nöthig / daß so er sich hierinnen nicht wol versihet / er in grossen Schaden gerathen kan / angesehen er nicht allein auf gewisse Maß andern durch sie verbunden wird / und solchergestalt ihre Handlung zu verantworten gehalten ist / sondern auch den durch ihre Schuld und Verbrechen andern zugewachsenen Schaden erstatten muß. Dann wann zum Beispiel ein Haus-Vatter jemand einer gewissen Gewerbschafft vorsetzet / als da thun die Rauff-Leute mit ihren Factoren / Buchhaltern / item Laden- oder Gewerbs-Dienern ; die Wirthe mit ihren Kellern / Bier-Bräuer und Becker mit ihren Knechten und Mägden / denen sie ihre Handel- und Gewerbs- item ihre Wirthschafft / Kram- und Becker-Läden anvertrauen / welche von denen Rechts- Lehrern Instructores genant werden / in §. 2. J. quod cum eo, qui in al. pot. l. 3. & §. pr. ff. de inductor. act. & l. 5. C. eod. Add. Befold, in Thef. pt. voc. Factor. C. J. A. Lib. 14. tit. 3. §. 3. & seqq. Job. Harpr.

ad §. 2. J. quod cum eo, num. 19. & Struv. Ex. ad n. 20. th. 31. Und jemand mit denselben sich in eine Handlung einlässet / michin einen Contract schliesset / so kan aus dieser Handlung der Haus-Vatter beklaget und belanget werden / per. l. 1. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de inst. act. und dieses nicht unbillig / angesehen es dem natürlichen Recht allerdings gemäß ist / daß diejenige / welche sich aus ihrer Verwalter / Factor und Keller u. Handlung Nutzen schaffen / auch diese Beschwerde sich gefallen lassen / daß sie aus derselben Handlungen und Contracten belanget werden können. l. 1. pr. & l. 11. §. 2. in f. ff. de inltic. act. wann nur von denenjenigen / die sich mit dergleichen vorgelegten Personen in eine Handlung einlassen / dieses fleißig beobachtet wird / daß sie die von dem Haus-Vatter so ihrem Gesinde gegebene Form nicht überschreiten / sondern sich derselben in allen Stücken gemäß erzeigen / einaedene daß / wofern dieses nicht geschehe / sie den Haus-Vatter in keine Wege zu Beobachtung der mit seinem vorgelegten Gesinde geschlossenen Handlung anstrengen können / und dieses abermal nicht unbillig / in Betrachtung dessen Will und Meinung aus der vorgeschriebenen Form erhelet / folgentlich über dieselbige mit Recht nicht extendiret und ausgedehnet werden kan / v. l. 5. §. 11. & 12. l. 19. §. f. ff. de inlt. act. l. 1. C. eod. wofwegen sie sich disfalls an der vorgelegten Person selbst / so gut sie können / werden zu erholen haben / arg. l. 7. §. 11. ff. ad Sc. Maced. l. 1. §. f. ff. quod iustu. cap. 9. ferè in f. X. de arbit. l. 43. §. 1. ff. de adm. tur. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de Instit. act. Add. Harpr. ad §. 2. J. quod cum eo, n. 15. & seqq. & C. J. A. Lib. 14. tit. 3. th. 13 n. 9.

Hinwiederum kan ebenfalls ein Haus-Vatter wegen des durch die Schuld oder Verbrechen seines Gesindes zugefügten Schadens belanget werden / in Erwägung er durch seine unvorsichtige Wahl einiger Massen hieran Ursach ist / indem er anfänglich / welches in alle Wege hätte geschehen sollen / dessen Leben und Wandel besser hätte nachfragen können ; weil er aber solches nicht gethan / und zu seinem Dienste kein redliches und treues Gesind erwählet / als muß er dieser Nachlässigkeit halben nicht unbillig büßsen / vid. l. 3. pr. ff. de publican. & veclig. l. ult. §. 4. ff. nau. caup. l. 27. §. 9. ff. ad L. aquil. l. 5. §. f. ff. de Obl. & Act. & §. ult. Inst. de obl. quæ qual. ex delict. ibique Doctores communiter. Wofwegen nicht zu zweiffeln / daß / wo zum Beispiel / durch das Gesind eines Wirths einem Fremden etwas dieblich ist entwendet / oder auf eine andere Weis ein Schade zugefüget worden / deswegen der Wirth oder Haus-Vatter zur Wiedererstattung auch so gar zweifach / per l. f. §. 1. ff. nau. caup. stab. belanget werden könne / (wiewol nach vieler berehrter Rechts-Lehrer Meinung heut zu Tag nur auf die Sache selbst geklaget werden kan / v. Vinn. ad l. f. §. 1. ff. nau. caup. Grænew. ad eand. l. & Gudelin. Lib. 3. de Jur. novill. cap. 13. welches aber noch in Zweifel ziehet Otto Tabor. Racem. 7. O. 32.) auch der Kläger hierinn die Wahl habe / ob er den Dieb selbst / oder desselben Herrn / in dessen Dienst er stebet zur Wiedererstattung anhalten wolle / per. l. un. §. 3. ff. furti aduers. nau. Add. David Locam. in not. ad §. ult. J. de obl. quæ quas. ex del. num. 19. Dieses alles aber ist von demjenigen Diebstahl zu verstehen / welcher von dem Gesinde des Haus-Vatters ist begangen worden. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wann reisende Personen sich selbst unter einander etwas dieblichen entwendet / welches der Haus-Vatter vermittelst dieser Klag nicht wieder ersetzen darff / per l. un. §. 6. ff. furti aduers. nau. l. 6. §. 3. ff. nau. caup. stabul. besonders er kan disfalls mit einer andern Klag /

durch welche nur die verlohrene Sache allein gefordert wird/ belanget werden/welche Klag die Rechts-Lehrer Actionem de recepto nennen / davon zu sehen l. 1. cum seqq. ff. nau. caup. Itabul. wann nur der Haus-Vatter oder dessen Gesind einige Wissenschaft insgemein davon bekommen/ daß etwas von dem Wanders-Mann oder Passagier in das Gast-Haus gebracht worden / ob er gleich insonderheit nicht weiß / was für Sachen in dem abgeladenen Kasten oder Sack enthalten/ dann solches alles zu offenbaren / würde bisweilen die Reisende in die größte Gefahr ihres Lebens stürzen. Vid. Herman. Stamm. de servit. person. l. 2. cap. 14. num. 11. verl. nec interest. Mascard. de probat. concl. 833. num. 11. & Plot. de in lit. jur. §. 10. num. 13. Ald. DD. ad l. 1. §. f. ff. nau. caup. Carpz. Jpr. forens. p. 2. c. 26. def. 11. n. 3. & seqq. & Christinz. vol. 5. dec. 65. num. 20. & 21.

Aus welchem demnach diese Frag entspringet/ wann ein Gast dem Wirth einen verschlossenen Kasten aufzuheben gegeben/ und des andern Tags / als ihm der Kasten wieder eingeliefert worden / vorgibt ob wären ihm etliche Sachen daraus entwendet worden; ob man dieser Sachen wegen / so er verlohren vorgibt / ihm einen Eyd / um dieselbe zu schätzen/ auslegen oder deferiren könne? Welche Frag mit gewissen Umständen zu beantworten ist: Dann wann der quælionirte Kasten eben so verschlossen wieder eingehändigt wird/als ihn der Wirth empfangen/alsdann wäre es unbillig/ wann man sich nach dem Eyd des Gastes richten wolte / gestalten in diesem Fall nicht einmal ein Argwohn eines Betrugs vorhanden ist: Wann aber der Kasten unverschlossen oder offen restituirer wird / alsdann könnte man den Eyd des Gastes / weil die verlohrene Sachen zu schätzen kein ander Mittel vorhanden / wider den Wirth passiren lassen/ in Erwägung disfalls der Betrug des Wirths präsumiret wird. Also lehret Iason in l. 5. n. 41. ff. de in lit. jur. Bald. in rubr. Cod. de pos. Jul. Clar. Lib. 5. sent. §. 5. n. 27. Harppr. ad §. 3. J. de Obl. quæ quas. ex del. n. 14. und andere mehr. Wiewol ein kluger und verständiger Richter hierinnen sich dieses Temperamenti bedienen kan / daß er vor allen Dingen nachfrage / ob nicht der quælionirte Kasten von sich selbst / weil er vielleicht mit keinem guten Schloß verwahret gewesen / hat ausspringen können; Item/ob man sich eines solchen Dubenstücks zu dem Wirth zuversuchen habe / welches aus dessen vorher geführten Leben und Wandel leicht wird zu erweisen seyn; und nachdem sich solche wichtige Umstände einfinden oder nicht / wird in dieses Jurament entweder zu consentiren / oder dasselbige abzuschlagen seyn. Ita Schneidew. ad §. 3. J. de obl. ex qual. del. num. 6.

Endlich ist auch diese Frag noch aufzulösen/Ob und in wie weit ein Haus-Vatter / wegen einer durch Schuld oder Fahrlässigkeit seines Gesindes entstandener Feuers-Brunst / belanget werden könne? Bey welcher Frag vor allen Dingen zu sehen; Ob man diejenige Person/durch deren Schuld die Feuers-Brunst entstanden seyn solle/ gewiß weiß oder nicht: Im ersten Fall hat man abermal darauf zu sehen / ob dieselbige Person ausser der ihr sonderheitlich anvertrauten Verwaltung / oder in derselben/ vielleicht / da sie dem Stuben-heigen von dem Haus-Vatter vorgefeket gewesen / das Feuer erreget; wennfalls ist der Haus-Vatter etwas zu ersehen nicht gehalten: Diesenfalls aber ist er den aus besagter Brunst verursachten Schaden abzutragen allerdings verbunden / in Erwägung er disfalls selbst Schuld hat / daß er nicht fürsichtiger Personen zu einem solchen Dienst / da man mit Feuer umgehen muß/ erwählet hat. Im letzten Fall aber/ wann man diejenige Person/durch deren Nachlässigkeit die

Feuers-Brunst entstanden seyn solle / gar nicht weiß / kan auch der Haus-Vatter / nach vieler Rechts-Lehrer Meinung/ mit Recht zu einiger Erstattung nicht belanget werden. Vid. Prosp. Farinac. in prax. crim. p. 3. qv. 110. cap. 3. n. 124. & 125. Gail. 2. O. 21. n. 6. Menoch. concl. 53. n. 6. & n. 25. Matth. Berlich. concl. pract. p. 4. concl. 25. n. 104. & seqq. & Harppr. ad §. 3. J. de obl. ex quas. del. n. 15. wol dieser Meinung insonderheit widerspricht Arnold. Vinn. Lib. 1. S. Q. qv. 33. add. Joh. à Sande Lib. 3. decif. Feil. tit. 6. def. 9. & Fachinz. Lib. 1. controv. cap. 87. Gleichwie man aber dieses von dem Gesind des Haus-Vatters lediglich verstehen muß: Also hat es abermal eine andere Bewandnus/wann eine Feuers-Brunst in einem Gast-Hof aus Verwahrlosung der Gäst entstanden / inmassen solchensfalls der Wirth oder Haus-Vatter / ob man gleich Wissenschaft hätte / durch wessen Verwahrlosung dieses eigentlich geschehen/solchen Schaden zu ersehen nicht gehalten ist/v. l. un. §. 6. verl. viatorum. ff. furti ad verl. nau. sondern der Gast selbst den wegen belanget werden muß. V. Salicet in l. 11 ff. de peric. & commod. rei vend. n. 11. & Harppr. c. l. n. 16. &c.

§. 3. Dieses verstehen wir. 1c.

W El hier von verheyratheten Knechten und Mägden gehandelt wird/ läßt sich nicht uneben diese Frag ordneren: Ob ein Ehehalt/welcher sich verheyrathet/ seine Zeit nichts desto weniger ausdienen müsse? Gleichwie wir nun diese Frag von solchen Ehehalten verstehen/welche freye Leut und ausser dem Contract / welchen sie mit ihren Herren eingegangen / denenselben nicht verbunden sind: Also halten wir dafür / daß zwar dergleichen Ehehalten zum fernern Dienst nicht können angehalten werden / es müssen aber selbige nichts desto weniger ihrer Herrschaft eine gleichmäßige Person an ihre statt stellen / damit selbige nicht gefährdet werden / oder / so sie dieses zu thun sich entschließen müsten sie die versprochene Dienstzeit in allewege aushalten / arg. cap. 1. X. de Conjug. ser. add. l. 13. §. f. ff. de re jud. womit die Barische Lands-Ordnung übereinstimmt. Tit. 33. §. 1. verl. da sich aber 2c. Eine andere Beschaffenheit hat es mit leibeigenen Knechten und Mägden / deren Ehe bisweilen durch ihre Herrschaft gar verhindert werden kan / wann sie sich nemlich hiemit der herrschaftlichen Dienst entschlagen/mithin zum Beyspiel eines leibeigenen Mannes Tochter oder Wittib nach ihrer Verheyrathung in ein ander Ort mit ihrem Mann ziehen wolte; gestalten auch disfalls das Weib dem Mann zu folgen gehalten ist. Vid. Mev. P. 2. dec. 222. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 6. nec non ad Brunemann. Jus Eccl. Lib. 2. tit. 16. A. 18. in verb. *In conditione adscriptitia* &c. wol wol man in diesem Stück auf das Herkommen viel zu sehen hat/ immassen an etlichen Orten üblich / daß ein freyer Mann/welcher eine Leibeigene freyet/eben derjenigen Herrschaft sich unterwürffig machet / welcher seiner Braut unterworfen ist / allermassen in Westphalen / sonderheitlich in der Grafschaft Ravensberg dieses bisher also practiciret worden / nach Ausweisung des Ravensbergischen Eigentums-Recht und Ordnung/ cap. 1. §. 12.

§. 5. Viel lieber soll er sich / 1c.

Es ist freylich einem klugen Haus-Vatter am besten gerathen / wann er nach solchen Leuten trachtet / die wol abgerichtet sind / und dasjenige / was ihnen aufgetragen wird / versehen können. Angesehen es aber bey demselben nicht allezeit stehet / zu erfahren / wie solche Leute beschaffen sind; Als wird gefragt: Wann durch selbige dem Haus Vatter ein Schaden an seiner Haushaltung zugezogen wird/ ob er die Erziehung derselben

den v
Bede
Vatte
etwas
selbige
nicht u
Unver
Stam
hierdu
sien ve
praten
ses in a
Leute r
welche
andere
sich fell
sichen l
Ritters
add. l.
Add. S
ier. 1
nicht v
gefeh
Munde
an bes
worde

W
dieses
den v
die He
geblieb
Recht
bet at
ehe da
Lohn
Säch
het /
sind v
wird /
voll zu
einstim
von C
Zing
Dort
Zeit n
mittel
zen L
von de
niget n
Jurist
bers im
schers
verb.
Besta
rige 2
wol a
finden
bene l
thun e
ben m
den s
zu ent
mann.
& Carp

den von ihnen begehren könne? welches ohne alles Bedenken zu bejahen ist; dann gesetzt / es hätte ein Hausvater einige Werk-Leute ein Haus zu bauen / oder sonst etwas zu machen / um einen gewissen Lohn gedungen / und selbige hätten sich für erfahrene Künstler ausgegeben / sollten nicht in diesem Fall / wann sie vielleicht das Werk aus Unverständnis also geführt / daß es hernachmals / da es zum Stand hätte kommen sollen / wieder eingefallen / folglich hierdurch dem Hausvater großer Schaden und Unkosten verursacht worden / alle Unkosten von ihnen mit Recht präcendiret werden können? Ich halte dafür / daß dieses in alle Wege geschehen könne / gestalten solche Werk-Leute nicht wenig Schuld haben / daß sie sich einer Sache / in welcher sie nicht recht erfahren / unterstehen / und hiermit andere in große Unkosten bringen / da sie doch vorher bey sich selbst hätten erforschen sollen / ob sie solcher Arbeit vorstehen könnten / oder nicht? Vid. §. 6. 7. & 8. ibique Heig. Rittershul. Harpprecht, aliosque DD. Inst. ad L. Aquil. add. l. 8. §. 1. l. 52. §. 2. ff. eod. junct. l. 132. de Reg. jur. Add. Struv. Exerc. 24. th. 20. & 23. ibique Peter. Müller. Und wo sie solchen Schaden zu ersetzen aus Armuth nicht vermögten / können sie mit Gefängnis: Straff angesehen werden / per l. 4. C. de serv. fugit. Vid. Statut. Mindens. Lib. 1. tit. 8. art. II. ibique Crusius. Welcher an besagter Stelle lehret / daß zu Minden also gesprochen worden.

Ad eund. §. Geschihet aber dieses.

Wenol das auf gewisse Zeit gedungene Gesind unter solcher Zeit nicht leicht abgeschafft werden / und so dieses geschehe / von der Herrschaft nichts desto mindet den völligen Lohn begehren kan / allermassen solchenfalls die Herrschaft auf ihrer Seiten bey dem Contract nicht geblieben / v. l. 38. pr. ff. locat. vid. Sächsisches Landrecht Lib. 2. art. 32. woselbst also zu lesen: **Verretet aber der Herr den Knecht / oder urlaubet ihn / ehe dann die Zeit komme / so soll er ihm vollen Lohn geben.** Und hierher gehöret auch eine anderweitige Sächsische Verordnung / auf welche sich Colerus beziehet / decif. 201. n. 13. und also lautet: **Wann ein Gesind vor der Zeit ohne erhebliche Ursach beurlaubet wird / ist ihm der Herr schuldig seinen Lohn für voll zu geben / mit welcher Verordnung ebenmäßig übereinstimmet / was im Ehur-Bayrischen Land-Recht Rubr. von Contracten. Tit. 4. §. hingegen aber: enthalten: Hingegen aber / da ein Hausvater seine Diensthötten vor Ausgang bestimmet und verglichener Zeit nicht länger behalten / sondern ohne Ursach immittelt beurlauben thäte / soll er denselben den ganzen Lohn entrichten und bezahlen etc.** Welches auch von den Unkosten und Schäden / so selbige vorher beschemiget worden / in alle Wege zu verstehen; gleichwie die Juristische Facultät zu Leipzig in causa N. Ambt-Schreibers im Kloster und Ambt Waldeck / contra Georg Fischers zu Quenstädt hinterlassene Erben gesprochen / in verb. So sind nunmehr seine Erben vorerwähnter Bestallung nachmals nachzukommen / und die jährige Besoldung auch vollständig abzustatten / so wol als auch wegen der Post sich mit euch abzufinden schuldig: Würdet ihr nun auch die angegebene Unkosten und Schäden / allermassen euch zu thun obliget / beschemigen und die fischerische Erben mit ihrer Nothdurfft darauf vernommen werden so ergienge ob und wieviel sie euch deswegen zu entrichten schuldig / was Recht ist. Add. Brunne-mann. ad l. 25. §. 6. n. 44. ff. locat. Mev. p. 3. dec. 31. & Carpz. p. 3. decif. 264.

So hat doch dieser Rechts-Satz seinen Abfall / 1.) wann das Gesind / eben zu der Zeit / da es abgeschafft worden / sich alsobalden jemand anders verdinget / und eben dergleichen Lohn dafelbst empfangen hat; dann weil selbiges auf solche Weise keinen Schaden leidet; also kan es auch mit Recht von ihrer alten Herrschaft nichts präcendiren / per l. 57. de R. J. Add. l. 19. §. 9. & seq. ff. locat. junct. l. 4. ff. de offic. Assessor. 2.) Wann das Gesind zu solcher Abschaffung Ursach gegeben / angesehen es auch disfalls unbillig wäre / wann dasselbige noch über dieses einen Lohn forderte / mithin solchergestalt aus seinem Verbrechen einen Gewinn machte; dahero dann in Ordin. Provinc. D. Electoris Mauriti de anno 1550. rubr. vom Gesind-Lohn §. wir ordnen und wollen auch / vernünftig also verfahren: **Würde aber ein Herr seinem Gesind außerhalb der Zeit Urlaub geben / und das Gesind vermeinte es hätte darzu nicht Ursach gegeben / so soll es Inhabes unsers vorigen Ausschreibens / solches den Gerichten anzeigen und sich derselben Bescheidens verhalten / etc.** Add. Carpz. diel. dec. 264. n. 9. 10. & II. &c.

§. 6.

Daß die gar zu strenge viehische Diensthbarkeit unter den Christen heutiges Tages abgeschafft seye / bezeugen nicht allein die Rechts-Lehrer / so hiervon geschrieben / Vid. DD. communiter ad Tit. Inst. de Jur. peri. & ad Tit. de Libert. Item Hermannus Stamm. de servit. person. Fridericus Husan. de homin. propriis. Gail. de Pignorat. Obf. 8. Befold. in Th. pr. voc. leibeigene Leuthe; Speidel. in specul. jur. ead. voc. alique plures. sondern es gibt auch solches über dis die tägliche Erfahrung / ausser / daß an etlichen Orten noch ein Schatten an den so genannten Leibeigenen übergeblieben ist / von deren Ursprung in Teutschland zu lesen Lehmann in der Speyerischen Chronica / Lib. 2. cap. 20. ich sage recht ein Schatten: Dann ob gleich etliche die Leibeigene noch heut zu Tag mit den Knechten vergleichen / v. Husan. de homin. propr. c. 2. n. 37. Gail. de Pignorat. c. 8. n. 3. & Gryphand. Oecon. legal. lib. 1. c. 4. n. 23. Andere hingegen sie denen Libertis oder Freigelassenen gleich achten / v. Matth. Steph. Lib. 2. de Jurisdic. p. 1. c. 7. membr. 2. n. 290 & Sichard. ad l. II. n. 5. C. de Testib. hinweg wiederum andere selbige für Adscriptitios oder solche Leute halten / welche dem Gut eines Herrn beständig einverleibet sind / vid. Vigl. Zuichem. in §. telles. n. II. verb. neque servus. Inst. de Testam. ord. So wird doch diese Meinung die sicherste seyn / wann man sie / so fern keine Absicht auf das Erb-Gut / bey dem sie verbleiben müssen / gemacht wird / für freye Leute hält / deren Freyheit aber / (welches nicht zu läugnen) in vielen Stücken restringiret und eingeschräncket ist / damit sie nicht zum Nachtheil des Erb-Guts / auf welchem sie haften / und deren davon abhängenden Dienste / gereicht / allermassen in dieser Absicht sie samt ihren Kindern mit denen Adscriptitios oder solchen Leuten / welche dem Erb anhängen / wol verglichen werden können. Vid. Hermann. Stamm. de serv. person. Lib. 3. c. 2. n. 3. Mev. Tr. von dem Zustand / Abforderung und Abfolge der Bauers-Leute / & Stryck. in usu modern. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 5.

Ihre Freyheit aber wird hauptsächlich hieraus erwiesen / daß sie des gemeinschaftlichen Rechts mit andern fähig sind / welches von denen Knechten auf keine Weise kan gesagt werden / per l. 32. ff. de R. J. anerwogen sie 1.) so fern sie sich der herrschaftlichen Dienste nicht entziehen / sich wol in eine Ehe einlassen / per t. t. & in specie cap. 1. X. de Conjug. serv. und die aus derselben erzeugte Kinder /

der / in ihrer Gewalt haben können. V. Stamm. de servit. per. Lib. 3. c. 17. num. 3. Wie sie dann ferner 2.) auch contrahiren können / so fern der Contract zum Nachtheil des Erb-Guts / darauf sie haften / und der darzu gehörigen Sachen / nicht gereicht; unmassen sie auf solche Weis/so gar mit ihren Herren contrahiren / V. Stamm. d. L. 3. cap. 17. num. 5. & Cochmann. Vol. 1. Resp. 42. num. 94. & seqq. und durch ihren Fleiß sich selbst etwas erwerben mögen / wann hierunter denen herrschaftlichen Diensten nichts abgeheth / v. Mev. P. 2. dec. 89. num. 6. welches auch von der Bürgerschaft / die sie so gar für ihre Herzen leisten können / vid. Anton. Hering. de fidejus. c. 7. n. 317. & seqq. Item von der Veräußerung ihrer Güter zu verstehen ist / v. Hufan. de homin. propr. cap. 6. num. 24. & seqq. & Mev. Tr. vom Zustand der Bauren / c. 1. n. 34. & seqq. 3.) Haben sie auch Freyheit ein Testament zu machen / und durch ihre Güter auf einen jedweden / auch so gar fremden Erben / zu verfallen. V. Mev. d. l. num. 34. Dauth. de Testam. rub. qui testam. fac. possunt. num. 241. & Stamm. d. a. 17. num. 5. verf. quia. wiewol nicht zu läugnen / daß diese Freyheit an etlichen Orten ihnen etwas eingeschränket ist / Stamm. c. l. num. 8. gleichwie wir unten mit mehrern ausführen werden. Und endlich 4.) haben sie gleicher Massen die Freyheit vor Gericht zu stehen / daher die zwischen ihren Herren und ihnen obhandene Processus nicht unbekannt sind / vornehmlich / wann sie mit ungewöhnlichen und ungemessenen Frohnen und Diensten beschwehret werden / in welchem Fall man ihnen billig zu Hülffe kommen muß: V. Stamm. c. l. Mev. p. 4. dec. 133. num. 2. & Struyck. in ul. mod. 7. L. 1. tit. 5. §. 6. 7. & 8. dann ob man wol nicht in Abrede seyn kan / daß dergleichen leibeigene Leute ihrer Herrschaft Dienste zu leisten gehalten; so müssen doch solche Dienste nicht über die Gebühr von ihnen gefordert werden; und wann dergleichen ungemessene Dienste von ihnen geleistet worden / wird gemutmasset / daß man selbige mit Gewalt von ihnen erpresset habe / per l. 11. C. de hus. quæ vi & met. caul. junct. l. 23. §. 1. verf. caveant. C. de agricol. Muß man also / was im Anfang für Dienst auf dem Erb oder Hof gehasset: Oder / was sich die Leibeigene mit ihrer Herrschaft diffalls verglichen haben / vor allen Dingen sehen / angesehen ihnen zuweilen das Rauch-Huhn (von dessen Bedeutung besihe Befold. in Th. pr. voc. leibeigene Leut / verf. homines autem) bisweilen einige Korn-Nächte / bisweilen aber Geld-Nacht und Blut / jährlich zu bezahlen: Item / daß sie darneben das Jahr über / so und so oft der Herrschaft mit Ackern / Säen / Dreschen / Holz führen / u. arbeiten sollen / auferleger wird; welche Dienst aber gemeinlich von demjenigen geleistet werden / welchen die Herrschaft so viel Landes verliehen / daß sie davon Pferd oder Ochsen halten können / die man deswegen Anspanner oder Hülffner / die Dienst aber selbst / Pflug-Dienste nennet; Hufan. d. tr. c. 6. num. 66. gleichwie im Gegentheil diejenige / welchen dergleichen nicht vergönnet worden / Ketner / Kotter / Kotsassen / Land-Frohner / die Dienst aber selbst Land-Dienst genennet werden / v. Befold. in Th. pr. voc. Leibeigene Leut. verf. Homines autem. seu Rustici proprii &c. Aus welchen allen demnach zur Genüge erhellet / daß die Leibeigene / so fern man sie sonder Absicht auf das Erb oder Hof / darauf sie haften / betrachtet / denen freyen Leuten wol bengezehlet werden können.

Im Gegentheil aber / wann man sie mit erst-bemeldeter Absicht betrachtet / können sie nicht unfüglic zu denjenigen / welche von dem Erb der Herrschaft dependiren gerechnet werden / Mev. p. 3. dec. 8. num. 1. wiewegen sie dann für einen Antheil des Hofes oder Erbes gehalten / mithin / wann das Erb verkauft wird / zugleich mit demsel-

ben alieniret und veräußert werden / Mev. d. l. num. 2. & p. 1. dec. 69. num. 1. ut & p. 8. dec. 224. n. 1. wie sie dann eben deswegen auch nicht ohnerlaubt der Herrschaft aus dem Erb sich anderstwohin begeben können / dann wo dieses geschehe / würde der Herrschaft sie allenthalben aufzutreiben und zu vindiciren frey stehen. Mev. p. 3. dec. 9. num. 2. & p. 5. Dec. 228. welches auch von ihren Kindern in alle Wege also zu verstehen ist. Mev. p. 4. dec. 22. & Struyck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 9.

Gleichwie aber die Leibeigene nicht an allen Orten gleich gehalten werden; Also läßt sich unterweilen auf dieselbe von denen Römischen Knechten entweder öftters / oder selten schließen; in welcher Absicht wir bereits in notatis ad §. 3. hujus cap. verf. dieses verstehen wir ic. dargethan / daß in Westphalen dieselbige viel härter als an andern Orten angesehen werden / welches auch mit etlichen Exemplis Befoldus beweiset in Th. pr. d. voc. verf. h. m. propr. &c. Hingegen werden dieselbigen im Württemberg-Land etwas gelinder tractiret / gleichwie abermals zu sehen ex Befold. c. l. daß demnach Vultej. ad §. 2. n. f. Instit. de Jur. person. recht und wol erinnert / daß das Recht der Leibeigenschaft vielmehr aus der Oblervanz, als in den Schulen zu lernen sey. Was es für eine Verwandnus mit den Wild-Fängen habe (dergleichen diejenige genennet werden / welche theils ausser der Ehe erzeuget / theils sonst anderswo herkommen / nachdem sie sich in der Pfalz und denen benachbarten Orten niedergelassen / Jahr und Tag allda geblieben / und keinen nachjagenden Herrn haben / zu Leibeigenen / fast auf gleiche Weis als ein Wild / welches niemands eigen ist / angenommen) und wie dieselbige gehalten werden; davon besihe Oldenburger, dict. Burgoldens. ad Inst. pac. pag. 1. disc. 26. membr. 2. num. 8. & seqq. Dieses ist gewis / daß an denen Orten / wo das Haupt- und Gewand-Recht üblich ist / vermög dessen nach dem Tod des Manns das beste Pferd / nach dem Tod der Frauen aber / das beste Gewand hergegeben werden muß / es mit den Leibeigenen hart gehalten wird / in vernünftiger Erwägung / daß nach dem Tod eines Haus-Batters / welcher eine Wittwe und arme Waisen / und etwan nur ein paar Stück Vieh nach sich verläßt / gleichwol die Frau nicht allein den Mann / die Kinder den Vatter / sondern auch zugleich ihr bestes Stück Vieh verlieren / und dahin geben müssen / auch noch wol darbey zum öfttern von unbarmherzigen und groben Bedienten hart darum angestrenget werden / da man doch vielmehr die Betrübte nicht mehr betrüben sollte: Welches Recht noch unterschiedliche Namen hat / und unter andern auch manus mortua oder todec Land / aus dieser Ursach genennet wird / weil man vor diesem einem leibeigenen Mann / so derselbige nach seinem Tod nichts zum Haupt-Recht verlassen / die rechte Hand abgehauen / und solche dem Herrn geliefert hat. Von welchem Haupt-Recht / und in welchen Orten es noch heut zu Tag üblich / weitläufig gelesen werden kan / Befold. Speidel. & Wehn. hac voc. Insonderheit aber Schottel. de antiq. in German. Jur. cap. 2. per tot. &c.

§. 8. Allermeist an denen Sonn und Fener Tagen auf alle Kirch-Weyhen zum Fängen / Sauffen / und andern Uppigkeiten gehen läßt.

WEl hier derer Kirchweyhen / und des darbey sonst üblichen Fängens gemeldet wird: Ist kürzlich dieses zu wissen / daß die Obrigkeit einen zweyfachen Nutzen aus demselben ziehet. Dann 1.) wird der Bann-Schirm- und Schenk-Wein oder Bier ausgezapfet und verungeldet / welches an vielen Orten in Dörffern und Flecken amoch

Herfon
sten ver
der Ob
muß /
Schen
Wehne
die Her
gemein
regten
dieses ist
Kirchwe
fen / un
Recht de
abhängi
welche
damiet
Barfüß
Fängen
Martin.
disp. 4.
Conscie
allegiret
so fern al
Ort / un
Umständ
werffen
Persone
gefunden
muel. 18.
werden
Lehrern
wie zu seh
6. & seq
ret die Cl
wo nach
Tanz b
Pan, el
tige Gel
und in
Consent.
und diem
zucht un
Tag / al
baß die
an öffen
Uppigk
derer Le
verf. und
bitten
den arg
deibeit
nicht al
unfern
stiglich
sie wollt
Add. Spe
hen. Q
aber besü

Dass
und
keit in al
he / köm
gefehret
hen / all
nung §. 4

Herkommens / an etlichen Orten aber der Gemeinde selbst vergönnet ist / jedoch / daß sie für diese Freyheit jährlich der Obrigkeit etwas gewisses an Geld dafür bezahlen muß / welches Bann-Wein-Geld ; Item / Bann- und Schenk-Wein-Geld genennet wird / davon zu lesen Wehner. in obs. pr. voc. **Ban-Wein** ; 2.) Bekommt die Herrschafft die Fressel / Bussen und Straffen / welche gemeinlich aus dem durch den übermäßigen Trunck erregten Hader / Zanck und Schlägeren erfolgen ; Und dieses ist eben die Ursach / warum man zu Eingang der Kirchweihen den Kirchweih-Schuh mit Trummel / Pfeiffen / und gewehrter Hand ausruffen läset ; Diesem Recht des Kirchweih-Schuhes aber ist unter andern auch anhängig / die Verstattung oder Zulassung der Tänze / welche Tänze / ob sie gleich von vielen ganz und gar verdammet werden / wie zu sehen bey dem Fr. Joh. Pauli, Barsüßer Ordens in Schimpff und Ernst / tit. vom Tanzen / Lorich. Hadamar. in Instit. Princip. Jacob. Martin. quaest. illustr. cent. 5. disp. 1. th. 9. & cent. 7. disp. 4. th. 10. sonderlich aber bey dem Amel. Lib. 5. de Conscientia. c. 39. und noch andern / welche Gerhardus allegiret in loc. de Conjug. §. 471. so können doch selbige / so fern alles bescheiden und ehrbar zugehet / ferner die Zeit / Ort / und Personen nebst andern amnoch zu bedenkenden Umständen / übereintreffen / so schlechter dings nicht verworffen werden / angesehen nicht allein Exempla solcher Personen / welche selbst getanget / in Heiliger Schrift gefunden werden / Vid. 2. Samuel. 6. vers. 14. & 1. Samuel. 18. vers. 6. nec non Matth. 11. vers. 17. sondern es werden auch die Tänze sonderheitlich von vielen Gottes-Lehrern in geziemender Maß approbiret und gebilliget / wie zu sehen bey dem Carpz. in Spr. Eccles. L. 2. def. 177. n. 6. & seqq. & Gerhard. c. 1. §. 473. Und hieher gehöret die Chur-Sächsische Verordnung / art. gen. 18. allwo nachfolgende bedenkliche Wort zu finden : **Daß der Tanz bey Tag und Sonnenschein / bey gewisser Pæn, ehrlich / ohne einig Verdrehen und unzuchtige Geberde / an einem offerlichen gemeinen Ort / und in keinem Winckel zu halten / verstatet werde.** Consent. Chur-Bayrische Pollicey-Ordnung / Tit. 5. §. und dieweil 2c. in verb. Und dieweil bishero viel Unzucht und Leichtfertigkeit im Tanzen / so wol bey Tag / als bey Nacht geübet worden / so sollen fürbass die Tanz bey den Hochzeiten anders nicht / dann an öffentlichen gewöhnlichen Orten in Zucht ohne Uppigkeit des Verdrehens / Springens / oder anderer Leichtfertigkeit gehalten werden / 2c. Item §. 9. vers. und aber 2c. in verb. So statuiren / ordnen und gebitten wir hiemit ernstlich / daß solche und dergleichen ärgerliche unzuchtige Gebräuch / und insonderheit alle Winckel-üppige und leichtfertige Tanz / nicht allein jetzt / sondern auch hinsäro / in diesem unsern Fürstentum gänzlich abgeschafft / darob festiglich gehalten / und die Ubertreter / sie seyen / wer sie wollen / unablässlich gestraffe werden sollen 2c. Add. Speidel. in Continuat. Thel. pract. Befold. voc. Tanzen. Von denen ärgerlichen Lob- und Bettlers-Tänzen aber besihe Henric. Linck. de Jurib. Templor. c. 7. n. 35. & 36.

Ad §. 9. ejusd. cap.

Daß die Herrschafft ihr Gefind mit ordentlicher Kost und Nahrung versehen solle / kommt mit der Billigkeit in alle Wege überein ; Und so dasselbe nicht geschehe / könnte von der Obrigkeit disfalls wol Ziel und Maß gesetzt werden / gleichermassen in Chur-Bayern geschehen / allwo vermittelst der so genannten Allmussen-Ordnung §. 4. vers. daß auch Zucht 2c. also versehen : **Deßwe-**

gen sollen unsere Beamte disfalls mit Ernst daran seyn / daß bey jeder Stadt / Flecken und Dorff / besondere Ordnung / wie es mit Unterhaltung des Gefindes / Tagelöhner / Handwerck's Leute und anderer mit Lohn / Essen und Trincken nach Nothdurfft / und zu keinem Überfluß zu halten / angestellet / publiciret / und gewisse Straff auf die Meister und andere / so solches übertreten / gesetzt / und ernstlich darüber gehalten werde / 2c.

§. 10.

Gleichwie der Haus-Vatter sein Gefind mit ordentlicher Nahrung zu versehen gehalten ist ; Also soll er gleichfalls dasselbige mit allzuschwerer und unerträglicher Arbeit nicht überlegen / oder mit Gewalt darzu vermögen / eingedenck / daß wo dadurch das Gefind an seinem Leib und Gliedmassen gebrechlich würde / folglich inskünftige keiner Arbeit mehr vorstehen könnte / der Haus-Vatter dasselbige mit nothwendigen Unterhalt und Zugehör auf Richterliche Ermäßigung Lebens-lang zu versorgen / angestrenget werden könnte / arg. l. ult. ff. de his, qui effud. vel. dejec. l. 27. §. 23. ad L. Aquil. l. 52. §. f. ff. eod. Add. Cujac. 21. O. 20. Befold. in delib. Jur. ex lib. 9. tit. 2. & Harppr. ad pr. Inst. ad L. Aquil. §. 7. & 8. zu welchem Ende dann vernünftig verordnet in l. medicus 26. ff. de oper. libert. daß denen Tagelöhnern oder Arbeitern in der Mittagszeit / ihrer Gesundheit halber / ein wenig Ruhe zu vergönnet seye. Vid. Cujac. in comment. ad tit. 2. de divers. temp. praescript. c. 2. Boccr. class. 5. disp. 6. coroll. 1. & Wehner. in obs. pract. voc. Tagelöhner.

§. 11.

Die Billigkeit und hiernächst auch das Befehl der Liebe eine jede Herrschafft dahin verbindet / daß sie das krankte Gefind nicht alsobalden fortjage ; allermassen gar vernünftig erinnert Seruvius in S. J. C. Ex 24. th. 22. sondern demselben alle nothdürfftige Pflege und Arznei verschaffe / arg. l. 4. §. 5. ff. de statu lib. So kan sich doch hierzu / so sie sich dessen weigerte / mithin die auf die Krankheit gegangene Kosten abzutragen Bedencken trüge / als zu einem Werck der Barmherzigkeit und Liebe / durch ein Rechts-Mittel mit nichten angestrenget werden / vid. Molin. de J. & J. disp. 505. n. 2. Hippolit. Bonacoll. Tr. de famul. qv. 103. n. 4. & 5. Lugo de J. & J. Disp. 29. sect. 3. n. 58. & Bonacin. de contract. Disp. 3. qv. 7. punct. 4. n. 13. Eben so wenig als sie gehalten ist / ihren kranktem Gefinde den völligen Lohn zu bezahlen / hauptsächlich / wann die Krankheit lang anhält und solchem nach das Gefind von der ordentlichen Arbeit abgehalten worden / arg. l. 15. §. 6. ff. locat. in vernünftiger Erwegung / daß alles dasjenige / was an statt des Lohns dem Gefind gegeben wird / eine Vergeltung der gethanen Arbeit seye ; wann nun solche Arbeit von dem Gefind Krankheits wegen nicht kan verrichtet werden ; Als höret diese Vergeltung auf / und kan folglich der Haus-Vatter zur Bezahlung des völligen Lied-Lohns nicht angehalten werden / arg. d. l. 15. §. 6. ff. locat. Add. Lugo de J. & J. disp. 29. sect. 3. n. 58. Tuld. ad Tit. C. locat. n. 9. Mev. p. 4. dec. 200. n. ult. Franzk. ad tit. 2. locat. n. 196. Lauterbach. ad eund. tit. §. 2. n. 23. vers. unde etiam. &c. Carpz. Spr. forens. p. 2. c. 51. def. 12. & Struv. Ex. 24. th. 22. Dann obgleich sonst dasjenige / was von jemand hat verrichtet werden sollen / unterweilen schon für verrichtet angenommen wird / v. Bald. Lib. 5. conf. 57. n. 3. hiernächst auch eben deswegen Vaudius Lib. 1. qv. 7. dafür hält / daß einem kranktem Gefinde der völlige Lohn zureichen 2c. So hat doch das erstere seinen richtigen Abfall an dem erkrankten

krankten

am. 2. &
sie dann
pafft aus
n wo die
en aufzu
7. dec. 9.
Kindern
c. 22. &

n Orten
n auf die
t öftters /
ts in no-
wir 2c.
härter als
ch mit es-
voc. verl.
en diese
tractiret /
demnach
t und wol
vielmehr
sey. Was
habe (der
eils außer
kommen /
arten Or-
ben / und
1 / fast auf
s eigen ist
den ; das
Inst. pac.
s ist gewiß /
and-Recht
tamms das
das beste
n Leibei-
gung / daß
ine Witt-
aar Stück
nicht allein
en auch zu-
ahin geben
n unbar-
ngestrenget
nicht mehr
dliche Na-
ortua oder
dweil man
ige nach sei-
die rechte
eliefert hat.
Ortern es
werden kan
verheit aber
, &c.

ener Tä-
Zausen /

ey sonst üb-
lich dieses zu
hen aus der
Schirm- und
erungelbet /
cken amoch
Her-

franckten Gesinde / welches / wie vor erwiesen worden / die Zeit der Kranckheit nicht mit rechnen / einfolglich den vollkommenen Lohn nicht fordern kan / gleichwie solches lehret Surd. de aliment. tit. 4. qv. 23. n. 35. das andere aber was Vaudius lehret / ist in praxi nicht recipiret / als lernmassen bezeuget Franzk. ad tit. 7. locat. n. 195. Molin. de J. & J. tr. 2. D. 493. und noch andere mehr / welche zu finden bey dem Brunnemann. ad l. 15. §. 6. ff. locat. es wäre dann / das man dieses des Vaudii Meinung auf eine solche Kranckheit restringiret / welche nur etliche Tage gewähret / dann solchensfalls könnte dem Gesind an seinem Lohn mit Recht nichts abgezogen werden / arg. l. 4. §. 5. de stat. lib. Add. Wissenbach. Disp. ad 7. 37. th. 17. Eben dergleichen Bewandnus hat es / wann das Gesind vor Verfließung der bedungenen Zeit verstirbet / inmassen solchensfalls desselben Erben den völligen Lohn mit Recht nicht abfordern können / sondern es ist vielmehr die Herrschafft / wann sie denselben ihrem Gesind aus Gefälligkeit / voraus bezahlet hat / solchem nach Abtheilung der Zeit von denen Erben wieder zu begehren allerdings befügt. Vid. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 193. Carpz. p. 2. decil. 136. & Struv. Ex. ad 7. 24. th. 22. add. dd. th. sup. citat. & l. 31. ff. de Condit. & demonstrat. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Gelehrten / welche / wann sie sich eine jährliche Befoldung bedungen / und unter dem Jahr gestorben sind / dieselbe nichts desto minder völlig auf ihre Erben verfallen / wie zu sehen ex l. 38. §. 1. ff. locat. l. 1. §. 13. ff. de Extraord. Cognit. l. 15. §. 1. C. de Advoc. l. 3. §. f. l. 5. §. f. C. de adv. 2. Add. Cujac. ad l. f. C. de domest. & protect. Cochmann Resp. Acad. 46. n. 2. Richt. 2. Conf. 129. & Struv. Ex. ad 7. 7. th. 11. & Ex. 24. th. 22. in f. dann ein anders ist eine Befoldung oder Bestallung / ein anders hingegen ein Lied-Lohn; V. ll. & DD. sup. citat.

§. 12.

Das ein Arbeiter seines Lohns werth seye / gibt die Göttliche Wahrheit an verschiedenen Orten / so wol Altes als Neues Testaments zur Genüge zu erkennen / weswegen dann ein Haus-Vatter schwere Verantwortung auf sich ladet / wann er seinem Gesind den schuldigen Lohn vorenthält / wie zu sehen bey dem Hippol. Bonacoll. de Famul. qv. 79. n. 2. welches eben auch die Ursach zu seyn scheint / warum heut zu Tag an etlichen Orten Deutschlands / absonderlich aber in Sachsen der Lied-Lohn des Gesindes also privilegiret ist / das solcher vor allen andern Glaubigern / obgleich diese mit einer sonderbaren Hypothec und Pfandschafft versehen / begehret werden kan: Wie zu sehen ex lib. 1. Sächsisches Land-Recht. art. 22. & ex Constit. Elect. Sax. 28. part. 1. Add. Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 8. n. 1. & seqq. Beuder. lib. 2. de Prælat. Cred. c. 10. Mev. ad Jus Lub. l. 1. art. 11. n. 65. & Wesenb. ad tit. 7. de privileg. Cred. n. 5. und dieses zwar nicht unbillig / dann weil durch die getreue Dienste des Gesindes / das ganze Vermögen des Haus-Vatters erhalten wird / damit aus demselben denen Glaubigern das Ihrige nachgehends bezahlet werden möge / als wird nicht unbillig gehandelt / wann das Gesind hinwegwiederum vor allen andern dasjenige / was ihm die Herrschafft schuldig ist / seinen Lohn / begehret; vid. Carpz. Sprud. forens. p. 1. c. 28. def. 24. Welche Freyheit aber dem Gesind an andern Orten in etwas beschnitten ist; dann ob es wol in Chur-Bayern denjenigen / so eine Pfand-mässige Verschreibung vor sich haben / vorgezogen wird / vid. Bayrischer Gant-Proceß. Tit. 2. art. 7. So gehet dasselbige doch nach Nürnbergischen Statuten nur denen Personal-Glaubigern vor / wie zu sehen aus der Nürnbergischen Reform.

Tit. 22. L. 8. Add. Wulfb. in diff. Jur Civ. & Refor. Nor. p. 104. & 105. und zu dieser Freyheit kan unter andern auch noch dieses gerechnet werden / das die Knecht und Mägd sich des Retentions-Rechts bedienen / das ist / diejenige Sachen / welche wegen man ihnen den Lohn schuldig ist / so lang innen behalten können / bis ihnen ihr Lohn der Gebühr nach abgetragen worden / wann sie nur nicht dergleichen Sachen mit Fleiß auf die Seiten gebracht / um dieselbe so lang verwahrlich zu behalten / bis ihnen ihr Lohn bezahlet worden / welches nicht erlaubt ist. Vid. Anton. de Freundenberg de Rescript. morat. tit. 7. concl. 44. n. 11. & 12. & Speidel. in Continuat. Theol. pr. Befold. voc. Tag- und Lied-Löhner.

Ad eund. §. Erstlich sollen sie 1c.

Der Lohn soll zwar vor allen Dingen gleich anfänglich zwischen dem Haus-Vatter und dem Gesind bedungen werden / damit man wissen möge / was dem Gesind zu geben / und was dasselbige zu fordern habe / per §. 1. l. 1. de locat. conduct. Im Gegentheile aber ist nicht alsobald dafür zu halten / man seye dem Gesind nichts schuldig / wann demselben kein Lohn versprochen worden / ohngesehen es unterdessen unsere Arbeit versehen hat / angesehen nicht zu muthmassen / das in solchem Fall ein Knecht oder Magd umsonst hat arbeiten wollen / vornemlich / wann dieselbige so beschaffen / das sie für sich ohne dem nichts zu leben haben / und sich von ihrer Arbeit und Dienst ernähren müssen / V. Bonacoll. de famul. qv. 79. n. 1. & 2. & Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 8. n. 8. Beswegen dißfalls vor allen Dingen auf die Gewonheiten des Orts / nachgehends aber auf die Beschaffenheit der Person / und der ihr auferlegten Arbeit zu sehen / und nach diesen allen die Quantität des Lohns einzurichten seyn wird. Vid. Chur-Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. 1. verl. und diweil. cum seq. Bonacoll. c. 1. n. 1. Wann aber der Haus-Vatter und das Gesind sich hierinn nicht vereinigen könnten / alsdann würde der Richter deswegen anzugehen / und dessen Ausspruch zu erwarten seyn: Welches auch in alle Wege von diesem Fall zu verstehen / wann nemlich das Gesind die Determination des Lohns dem Gutdüncken ihrer Herrschafft überlassen hat. Bonacoll. c. 1. n. 3.

Ad eund. §. Zum andern sollen sie dem Gesind 1c.

Das man dem Gesind seinen Lohn nicht vorenthalten solle / ist bereits oben angeführet worden: Hier aber fällt diese Frage vor: Wann / und zu welcher Zeit der Lohn dem Gesind zu reichen? Welche Frag ihre Entscheidung aus denen Gewonheiten der Städte bekommet / nach welchen in solchem Fall / wann nichts besonders ausgedungen worden / eine jede Herrschafft sich zu richten hat: Sonsten aber was die Werck und Baumeister betrifft / denen wir bisweilen ein Haus aufzubauen andingen / halten die Rechts-Lehrer insgemein davor / das im Fall das Werck in kurzer Zeit und mit geringen Unkosten zum Stand gebracht werden könnte / der Haus-Vatter den Lohn erst nach vollendetem Werck auszuzahlen schuldig seye; Falls aber das Werck in so kurzer Zeit nicht zum Stand gebracht werden könnte: Über dieses auch zu dessen Vollführung noch grosse Unkosten erfordert würden / alsdann müste sich ein Haus-Vatter nach dem Werckmeister richten / und so derselbige vielleicht für sich selbst keine Mittel / und also nichts nachzusetzen hätte / den accordirten Lohn zu besserer Beschleunigung des Wercks / im Anfang gleich voraus bezahlen. v. Bartol. ad L. 2. C. locat. Wann aber bey dem Werckmeister noch einige Mittel vorhanden / alsdann könnte nach Proportion der Arbeit auch der Lohn bezahlet werden. per l. 12. §. f. C. de redif. privat.

privat. f. mens / d. beiter gl. zu Ende dem Ha. nugsam nicht zu lit. b.

So n. da gethan: Verfließt und mit dieses ge Lohns ve Haus: gefügten Molier. l. num. 56. Lands: wo gedie verurfac zu verlich dungen; Zeit ohn hinweg l. get / untrag des §. 1. ff. de Reforma wird; C. löffen / seine Le nur so v te Zeit b in l. 14. §. das ein weg gew neuem a §. 3. ff. de sold. in T. voc. Leh

Ad eur. It.

Se! Er verwahrt zu geben nutz/war wenden. anjuwen ihrer / e Fall es e actam, o junct. l. 2. Bachov. das sich i machen mit seine wann er bey seiner le möglich lich die E fordert /

privat, bisweilen ist es auch an etlichen Orten Herkommens / daß der halbe Theil des accordirten Lohns dem Arbeiter gleich Anfangs; Der andere halbe Theil aber erst zu Ende des Wercks bezahlet werde; doch daß der Arbeiter dem Haus-Vatter des voraus bezahlten Lohns halber genugsame Versicherung thue / damit derselbige desfalls nicht zu kurz komme. V. Müller ad Struv. Ex. 24. th. 21. lit. b.

Ad eund. §. Weil auch manche ic.

So wenig ein Haus-Vatter ohne rechtmäßige Ursach das Gesind von sich jagen kan/wie wir hieneben dargethan: So wenig kan im Gegentheil das Gesind vor Verließung der Zeit aus ihrer Herrschaft Dienst treten / und mit seiner Arbeit sich derselbigen entziehen; dann wo dieses geschehe / würde sich dasselbige nicht allein seines Lohns verlustig machen / sondern es könnte noch darzu der Haus-Vatter einen Abtrag des ihm von demselben zugefügten Schadens begehren: Arg. §. f. J. de V. O. Add. Moller. Lib. 2. semeltr. cap. 17. Lugo de J. & J. D. 29. sect. 3. num. 56. & Bonacoll. qv. 104. Consent. Ehur; Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. sonderlich aber. & Tit. 4. §. wo gediengte Dienst-Botten. Welches auch so viel den verursachten Schaden belanget / von denen Lehr-Jungen zu verstehen / die sich zu Künsten oder Handwerken verdingen; dann wo dieselbige vor Ausgang der bedingten Zeit ohne genugsame redliche Ursachen von ihren Meistern hinweg laufen / sind diejenige / so dieselbige Person verdinget / und sich für sie verpflichtet haben / dem Meister Abtrag des Schadens zu thun gleichfalls gehalten / arg. l. 68. §. 1. ff. de indejuss. & l. 54. pr. ff. locat. Add. Nürnbergische Reformat. Tit. 17. L. II. Worbey nicht uneben getraget wird; Ob ein solcher Lehr-Jung / der darvon geloffen / wann er hernachmals wieder umgekehret / seine Lehr-Jahr von neuem wieder anfangen / oder nur so viel Tag / als er weg gewesen / über die bedingte Zeit bleiben müsse? Welche Frag erörtert zu finden in l. 14. §. 1. ff. de stat. lib. aus welchem textu zuschließen / daß ein solcher Lehr-Jung nur diejenige Tage / welche er weg gewesen / ersetzen müsse / nicht aber seine Lehr-Jahr von neuem anzufangen gehalten seye. add. arg. l. 4. §. 1. & l. 39. §. 3. ff. de stat. lib. Rudinger, Obf. singul. Cent. 1. obf. 46. Be sold. in Thes. pr. voc. Lehr-Jahr. & Wehner, in obf. pract. voc. Lehr-Jahr auslernen.

Ad eund. §. Zum dritten sollen Herrschafften ic. Item / eine andere Betvandnus hat es ic.

Je Dienst-Botten müssen ihrer Herrschaft mit aller Embfigkeit und Fleiß dienen / und derselben nichts verwahren / dann sonst sind sie dafür Rechenschaft zu geben in alle Wege gehalten; Es ist aber insgemein genug wann sie solchen Fleiß in ihrer Herrschaft Sachen anwenden / welchen sie zu ihren eigenen Sachen gemeinlich anzuwenden pflegen; gestalten dieser Contract so wol ihrer / als ihrer Herrschaft Nutzen betrifft / in welchem Fall es eigentlich Herkommens / daß man diligentiam exactam, oder culpam levem præstire/per l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. J. add. Carpz. pag. 2. cap. 37. def. 24. & Bachov. ad Treutl. vol. 1. D. 29. th. 6. lit. E. es wäre dann / daß sich jemand als ein Künstler / ein gewisses Werck zu machen / verdingen hätte / dann derselbige / weil er hiemit seine Geschicklichkeit angegeben / ist nicht entschuldiget / wann er einen solchen Fleiß anwendet / den er insgemein bey seinen eigenen Sachen gebrauchet / sondern er muß alle möglichste Mühe und Fleiß darauf wenden / so viel nemlich die Sach selbst / zu welcher er sich verstanden / erfordert / per l. 25. §. 7. junct. l. 9. §. pen. l. 13. §. 5. ff. locat.

Add. Carocius de locat. conduct. p. 4. qv. 19. num. 54. Dannhero er den Schaden / welchen er durch seinen Unversand verusachet / erstatten muß / per l. 9. §. 5. & l. 51. §. locavi. ff. locat. oder / so er so viel nicht im Vermögen hätte / mit Gefängnis-Straffe angesehen werden kan / arg. l. 4. C. de serv. fugit. Die Casus fortuitos aber / oder unversehene Fälle haben die Dienst-Botten nicht zu præstiren. per l. 23. ff. de R. J.

§. 13.

Weil hier von der Sanftmut und Gelindigkeit der Herrschaft / item von der Zucht des Gesindes gehandelt wird / davon weitläufftig zu lesen Hippol. Bonacoll. Tr. de famul. in proem. &c. Als ist zu wissen / weil das heutige Gesinde der Freyheit genießet / und außer dem Contract, welchen es mit seiner Herrschaft eingegangen / derselben nicht verbunden ist / daß die Herrschaft auch dasselbige nach eigenem Belieben keines Weges züchtigen; und wann im Gegentheil die Maß der Zucht überschritten würde / daß Gesinde Cautionem de non offendendo, das ist / genugsame Versicherung / inskünftige besser tractiret zu werden / von derselben / nächst Anrufung der Obrigkeitlichen Hülffe / begehren könne: Vid. Mev. pag. 4. Dec. 19. wesswegen der Textus Legis un. C. de Emendat. servor. disfalls nicht applicabile ist. Stryek. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 12. Es wäre dann / daß jemanden zugleich die Aufserziehung und Unterweisung in einer gewissen Kunst oder Handwerck anvertrauet worden / dann solchenfalls könnte man einem Meister / der zum Beyspiel einen Lehr-Jungen auf dergleichen Art aufgenommen / die Hände nicht allerdings binden / wofern nur derselbige die Maß nicht gar überschreitet. vid. l. 5. §. f. junct. l. 6. ff. ad L. Aquil. dann wo beyderseits die Herrschaft gegen ihr Gesind und Untergebene sich gar hart erzeiget / hiernächst auch kein anders Mittel vorhanden (conf. hic cap. seqq. §. 7.) wäre demselben nicht zu verüben / wann es sich bey Zeiten auf gebührliche Art davon machte / und solchergestalt auch vor der Zeit aus dem Dienst trette. arg. §. f. J. de his, qui sunt sui vel. al. jur. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 2. in f. Und dieses verstehen wir nicht allein von Privat-Herrschafften und ihrem Gesinde / sondern auch so gar von der Obrigkeit und ihren Unterthanen / in Erwegung auch derselben nicht zukommet / wider diejenige / so ihr von Gott zu schützen anvertrauet worden / ohne Ursach zu wüten; Ita Molinae, in Consuet. Paril. tit. 1. §. 30. num. 166. Mynf. Cent. 1. O. 8. & Cent. 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Paurmeist Lib. 1. de Jurisdic. cap. ult. num. 14. vers. subditi & Matth. Stephani de Jurisdic. Lib. 1. c. 39. num. 8. dann wo dieses geschehe / könnte endlich einer solchen Obrigkeit ihre Jurisdiction, deren sie sich auf solche Weise mißbrauchet / genommen werden. V. Mynf. 3. O. 99. n. 3. Zach. Victor. de Exempt. Imp. concl. 14. Und dieses allerdings nicht unbillig / immassen das Wohlfeyn des gemeinen Wesens selbst / von dem Wohlfeyn der Bürger und Unterthanen abhanget / und also demselben viel daran gelegen / daß die Bürger nicht unterdrucket werden / per §. 1. J. de his, qui sunt sui vel. al. jur. hiernächst auch gewißlich ist / daß die Unterthanen nicht des Regenten wegen da sind / sondern vielmehr der Fürst oder Obrigkeit ihrenthalten verordnet ist. Cic. lib. 1. off. dahero dann alle Regenten dasjenige / was an dem Rath-Haus zu Paris angeschrieben stehet / wol erwegen sollen: Le Seigneur, qui abuse de sa justice, en doit être privé; Abutens Imperio, eo privator; Wer sich seiner Herrschaft oder Regiments mißbrauchet / dem soll dasselbige genommen werden. Vid. Papon. Lib. 13. arrest. tit. 2. arrest. 5. & lib. 23. tit. 5. art. 1. & 2.

§

§. 14.

efor. Nor.
er andern
necht und
/ das ist
den Lohn
si ihnen ih
um sie nur
Zeiten ge
lten / bis
klaubet ist.
rat. tit. 7.
hel. pr. Be-

anfänglich
ind bedun
em Gesind
/ per §. 1. J.
ht alsobald
ts schuldig
n / ohnge
t / angehe
ein Knecht
lich/wann
m nichts zu
ienst ernäh
1. & 2. &
gen disfalls
rts / nach
n / und der
sen allen die
Vid. Ehur
und diewel
Haus-Vat
gen könt
ehen / und
auch in alle
nemlich das
tdüncken ih
3.

Gesind ic.
vorenthalten
1: Hier aber
der Zeit der
tag ihre Ent
ädte bekom
ys besonders
sich zurichten
aumeister be
en andingen
is im Fall das
Inkosten zum
Vatter den
hlen schuldig
eit nicht zum
auch zu dessen
würden / als
n Werckme
ich selbst keine
den accordir
ercks / im An
2. C. locat.
einige Mittel
on der Arbeit
f. C. de adif.
privat.